www.richterzeitung.ch

Revital Ludewig, Daphna Tavor, Sonja Baumer

Zwischen Wahrheit und Lüge

Die Prüfung der Glaubhaftigkeit gehört zu der Kerntätigkeit von Richtern. Steht «Aussage gegen Aussage», stellt dies eine Herausforderung für Juristen dar, für deren Bewerkstelligung sie spezifisches und solides aussagepsychologisches Wissen benötigen. Der vorliegende Artikel soll tätigen Juristen – insbesondere Richtern – konkrete und zentrale Hinweise für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit bieten und den Nutzen der Aussagepsychologie in ihrer praktischen Arbeit aufzeigen. Im Rahmen des Beitrags wird ein Überblick über wissenschaftliche Methoden gegeben, die bei der Unterscheidung zwischen Wahrheit und Lüge seriös helfen können und dabei auch die Frage beantwortet, ob die Körpersprache dabei helfen kann, zwischen Wahrheit und Lüge zu unterscheiden. Weiterhin wird das Vorgehen bei der Inhaltsanalyse beschrieben und mit Beispielen illustriert. Zuletzt wird auf die Frage eingegangen, wie überprüft werden kann, ob eine Aussage durch Suggestion beeinflusst wurde und wie durch geeignete Fragetechniken suggestive Einflüsse vermieden werden können.

Zitiervorschlag: Revital Ludewig, Daphna Tavor, Sonja Baumer, Zwischen Wahrheit und Lüge, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/2

ISSN 1661-2981, www.richterzeitung.ch, Weblaw AG, info@weblaw.ch, T +41 31 380 57 77 Editions Weblaw

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
   - 1.1 Glaubhaftigkeitsbeurteilung: Aufgabe von Richtern und Sachverständigen
   - 1.2 Wissenschaftliche Methoden der Aussagepsychologie vs. unzulässiges, selektives Vorgehen
   - 1.3 Warum ist es nicht immer leicht, Lügen zu erkennen?
   - 1.4 «Die Lüge – das Salz des Lebens»: Lüge im Alltag
   - 1.5 Glaubhaftigkeit der Aussage – nicht der Person
2. Aussagegenauigkeit – Irrtümer
   - 2.1 Aufnahme – Einflüsse in der Wahrnehmungssituation
   - 2.2 Einflüsse in der Speicherungsphase – Erinnern und Vergessen
   - 2.3 Abruf – Einflüsse bei der Befragung
   - 2.4 Die Überzeugung eines Zeugen – ein Indiz für die Richtigkeit der Aussage?
3. Glaubhaftigkeit – Psychologische Ansätze zur Entdeckung von bewusster Täuschung
   - 3.1 Verhaltensorientierter vs. inhaltsorientierter Ansatz
   - 3.2 Körpersprache – Gibt es Lügenmerkmale?
     - 3.2.1Widersprüchliche Erklärungsansätze für nonverbale «Lügensymptome»
     - 3.2.2 Ein Symptom – viele mögliche Ursachen
     - 3.2.3 Korreliert Weinen mit der Wahrheit?
     - 3.2.4 Wann achtet man mehr auf Körpersprache, wann mehr auf Inhalte?
   - 3.3 Der inhaltsanalytische Ansatz: Qualität der Aussage
     - 3.3.1Die (einfache) Aufgabe des Wahraussagenden
     - 3.3.2 Die schwierigere Aufgabe des Täuschenden
     - 3.3.3 Die Auswirkungen auf die Qualität von Aussagen
   - 3.4 Die Realkennzeichen
     - 3.4.1Nicht motivationsbezogene Merkmale
     - 3.4.2 Motivationsbezogene Merkmale
     - 3.4.3 Voraussetzungen für die Inhaltsanalyse anhand der Realkennzeichen
     - 3.4.4 Fallanalysen
     - 3.4.5 Realkennzeichen – keine Checklistendiagnostik
   - 3.5 Der Strukturvergleich
   - 3.6 Die Konstanzanalyse
     - 3.6.1Fallanalyse
     - 1.6.2 Ergebnis der Inhaltsanalyse – Einschätzung der Glaubhaftigkeit
4. Suggestion: Entstehung und Aufdeckung
   - 4.1. Falschinformationseffekte
   - 4.2 Pseudoerinnerungen
     - 4.2.1Der Suggestionsprozess
     - 4.2.2 Wie lassen sich suggestive Einflüsse erkennen?
     - 4.3 Analyse der Aussageentstehung und Aussageentwicklung
   - 4.4 Fragen und ihre suggestive Wirkung
5. Implikationen für die Praxis

1. Einleitung

[Rz 1] Das Dilemma «Aussage gegen Aussage» ist seit jeher eines der schwierigsten, welches die Gerichte bei ihrer Entscheidfindung zu lösen haben.[1] Dies insbesondere dann, wenn keine weiteren Beweise zur Verfügung stehen.

[Rz 2] Der vorliegende Aufsatz soll Richtern und Richterinnen[2] konkrete und zentrale Hinweise für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit bieten und den Nutzen der Aussagepsychologie in ihrer praktischen Arbeit aufzeigen. Im Rahmen des Aufsatzes werden die Grundlagen sowie die neuesten Entwicklungen in der Aussagepsychologie dargestellt (vgl. Abb. 1). Besonderes Gewicht wird dabei auf eine möglichst enge Verknüpfung von wissenschaftlichen Ansätzen und deren Umsetzung in die Praxis gelegt.

[Rz 3] In der Einführung wird u.a. auf die Lüge als Alltagsphänomen eingegangen sowie auf die Frage, warum Lügen schwer zu erkennen sind. Im zweiten Teil des Aufsatzes wird die *Aussagegenauigkeit* thematisiert und dargelegt, welche Einflüsse die Wahrnehmung eines Zeugen beeinflussen und zu fehlerhaften Aussagen führen können. Die Frage, ob die Körpersprache dabei helfen kann, zwischen Wahrheit und Lüge zu unterscheiden, wird im dritten Teil beantwortet. Anschliessend wird ein Überblick über verschiedene wissenschaftliche Methoden gegeben, die bei der Unterscheidung zwischen Wahrheit und Lüge seriös helfen können. Hierbei wird das Vorgehen bei der *Inhaltsanalyse* beschrieben und mit Beispielen illustriert. Im vierten Teil wird die Aussagezuverlässigkeit behandelt. Dabei wird besonders auf die Frage eingegangen, wie überprüft werden kann, ob eine Aussage durch Suggestion beeinflusst worden ist. Suggestionen umfassen dabei jede Form der Beeinflussung, bei der eine Person Informationen übernimmt, welche ihr durch Gespräche, Befragungen oder nachträgliche Informationen übermittelt worden sind.[3] Abschliessend werden die Implikationen für die Praxis der Richter zusammengefasst.[4] (Vgl. nachstehende Tabelle 1)

	Schwerpunkte der Aussagepsychologie bei Zeugen und Opfern		
	Aussagegenauigkeit:	**Aussagequalität:**	**Aussagezuverlässigkeit:**
Zentrale Fragestellung	Unbeabsichtigter Irrtum? Zeugentüchtigkeit?	Aussage erlebnisbasiert?	Falschaussage aufgrund suggestiver Einflüsse? Motivation für Falschbezichtigung?
Abklärungs-methoden	Analyse von Fehler- und Irrtumsquellen in der: •Wahrnehmungssituation •Speicherungsphase •Reproduktionssituation •Wahrnehmungssituation	Inhaltsanalyse: •Realkennzeichen •Strukturvergleich •Konstanzanalyse	•Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage •Analyse der angewandten Fragetechniken •Motivationsanalyse
Implikationen für Richter			

Tab. 1: Drei Schwerpunkte der Aussagepsychologie.[5]

[1] Der vorliegende Beitrag ist eine überarbeitete Version des Artikels «Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?» (AJP/PJA 10/2011, S.1415 – 1435). Wir bedanken uns herzlich bei allen Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten und Psychologen, die uns mit der Durchsicht des Beitrages unterstützt und uns wertvolle Hinweise gegeben haben.

[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden für diesen Beitrag die männlichen Berufsbezeichnungen gewählt.

[3] Vgl. Renate Volbert, Suggestion, in Renate Volbert/Max Steller (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Band 6: Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, 331.

[4] Nicht näher behandelt werden in diesem Beitrag Aspekte der Zeugentüchtigkeit und die Motivationsanalyse, welche ebenfalls Teil eines aussagepsychologischen Beurteilungsprozesses sind. An dieser Stelle sei auf entsprechende Literatur verwiesen: vgl. Renate Volbert/Klaus-P. Dahle, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, Band 12, Hogrefe Verlag, Göttingen 2010, S. 19 ff., 48 ff.

[5] In Anlehnung an: Tabelle von Maria Fiedler, Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: Frank Stein, (Hrsg.), Grundlagen der Polizeipsychologie, Hogrefe Verlag, Göttingen 2003, S. 181; Tabelle von Luise Greuel, Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage, Psychologie Verlags Union, Weinheim 2001, S. 16; Tabelle von Max Steller/Renate Volbert,

1.1 Glaubhaftigkeitsbeurteilung: Aufgabe von Richtern und Sachverständigen

[Rz 4] Täglich müssen Richter die Glaubhaftigkeit von Aussagen beurteilen. Es werden nur in Ausnahmefällen Glaubhaftigkeitsgutachten herangezogen, denn nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auf Begutachtungen nur bei Vorliegen «besonderer Umstände» zurückzugreifen. Ob solche «besonderen Umstände» vorliegen, liegt im Ermessen des Gerichts.[6] In der Rechtswirklichkeit wird in der Regel bei Aussagen von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Sexualdelikten wurden, die Meinung eines Sachverständigen eingeholt.

[Rz 5] Die Erkenntnisse der Aussagepsychologie lassen sich jedoch in den verschiedensten Bereichen des Rechts nutzbringend anwenden. Im Strafprozess betrifft dies beispielsweise nebst dem Bereich der Sexualdelikte weitere Deliktsarten wie Betrug, Fahrerflucht, Körperverletzung, Raub, Misshandlung.[7] Auch in zivilprozessualen, verwaltungs- oder sozialversicherungsrechtlichen Auseinandersetzungen gibt es Fälle, in denen sich die Aussagen der Parteien über die vorgefallenen Vorgänge unterscheiden und bei denen keine weiteren Beweise vorliegen.[8] Dazu gehören Auseinandersetzungen darüber, was die handelnde Person zum massgeblichen Zeitpunkt gewusst, gewollt oder gedacht hat oder was zu diesem bestimmten Zeitpunkt besprochen wurde.[9] Grundsätzlich sind die Erkenntnisse der Aussagepsychologie sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen anwendbar.[10]

[Rz 6] Aussagepsychologisches Grundwissen ist für Richter in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung:

a. *Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit im konkreten Fall:* In der Mehrzahl der Fälle urteilen Richter ohne Hilfe von Gutachten über die Glaubhaftigkeit. Da kann ihnen das aussagepsychologische Wissen eine wichtige Unterstützung bei der Wahrheitsfindung sein.

b. *Gutachten – Auftrag:* Das aussagepsychologische Wissen kann Richtern helfen, einzuschätzen, ob und ab wann der Einbezug eines Sachverständigen für die Beurteilung im konkreten Fall hilfreich und erforderlich ist. Das gewonnene Fachwissen hilft ihnen, die Komplexität des Falles bezüglich der Glaubhaftigkeit sowie die möglichen Grenzen der eigenen Sachkompetenz als Jurist zu erkennen.[11]

c. *Die Beurteilung der Qualität eines aussagepsychologischen Gutachtens:* Das aussagepsychologische Wissen hilft dem Richter, die inhaltliche und formelle Qualität eines vorliegenden Glaubhaftigkeitsgutachtens zu bewerten. Diese Bewertung seitens der Richter ist wichtig. Ohne aussagepsychologische Kenntnisse können sie die Qualität eines Gutachtens nicht beurteilen, und es kann dazu kommen, dass die Einschätzung des Gutachters ohne kritische Überprüfung übernommen wird.

[Rz 7] Erforderliches Grundwissen hinsichtlich dieser drei Aspekte ist im vorliegenden Beitrag für Richter zusammengefasst.[12]

1.2 Wissenschaftliche Methoden der Aussagepsychologie vs. unzulässiges, selektives Vorgehen

[Rz 8] Die Aussagepsychologie als Wissenschaft erforscht Methoden zur Unterscheidung von Wahrheit und Lüge und blickt auf eine 100-jährige Forschungstätigkeit zurück.[13] In diesem Zeitraum wurden mehrere hilfreiche, seriöse Analysetechniken und Befragungsmethoden entwickelt, die auch von Richtern benutzt werden. Diese Analysetechniken berücksichtigen Erkenntnisse aus der Gedächtnisforschung, der Kommunikationspsychologie sowie der Opfer- und Täterpsychologie. Dagegen liegen auch andere, weniger seriöse

Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: Psychologie im Strafverfahren: Ein Handbuch, Max Steller/Renate Volbert(Hrsg.), 1. Aufl., Verlag Hans Huber, Bern 1997, S. 13.

6 Vgl. BGE 128 I 81 und BGE 129 I 49 E. 4.

7 Vgl. dazu Luise Greuel et al., Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, Beltz / Psychologie Verlags Union, Weinheim 1998, S. 4; Zur Anwendung aussagepsychologischer Erkenntnisse im Strafrecht: Marco Ferrari, Erkenntnisse aus der Aussagepsychologie, Plädoyer 4/2009, S. 34-40.

8 Zum praktischen Nutzen der Aussagepsychologie im Zivilrecht: Vgl. Matthias Stein-Wigger, Aussagepsychologie im Zivilrecht, AJP/PJA, 2010, S. 1409-1415, insb. S. 1414; Peter Schumacher, Die Würdigung von Zeugen und Parteiaussagen insbesondere im Zivilprozess, AJP/PJA 2000, S. 1453. Zur Anwendung in haftpflicht- und sozialversicherungsrechtlichen Bereichen: Anna K. Pantli/Ueli Kieser/Volker Pribnow, Die «Aussage der ersten Stunde» im Schadensausgleichsrecht – und die Mangelhaftigkeit ihrer Aufzeichnung, AJP/PJA 2000, S. 1195-1205, insb. S. 1199.

9 Peter Hafter, Strategie und Technik des Zivilprozesses, Einführung in die Kunst des Prozessierens, 2. Aufl., Schulthess Verlag, Zürich 2011, S. 389.

10 Vgl. Beitrag über Kinder: Susanna Niehaus, Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen, fampra 2/2010, S. 315-340. Dabei ist zu bemerken, dass auch Aussagen von geistig gesunden Erwachsenen oft schwierig zu beurteilen sind.

11 Vgl. Alexandra Scheidegger, Minderjährige als Zeugen und Auskunftspersonen im Strafverfahren, Zürcher Studien im Verfahrensrecht (ZStV), Band 147, Schulthess Verlag, Zürich 2006, S. 282 ff.

12 Die in diesem Beitrag vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Aussagepsychologie sind auch Inhalt der Weiterbildung «Zwischen Wahrheit und Lüge – Aussagepsychologie für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte», die das Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St.Gallen seit 2006 durchführt sowie von rechtspsychologischen Lehrveranstaltungen, die seit 2003 Teil des juristischen Studiums an der Universität St.Gallen sind, insbesondere der Lehrveranstaltung «Psyche und Verbrechen: Psychologische Begutachtung für die Rechtspraxis» und der Lehrveranstaltung «Psychologie: Lüge und Wahrheit» von Frau Dr. Revital Ludewig, Leiterin des Kompetenzzentrums für Rechtspsychologie an der Universität St. Gallen.

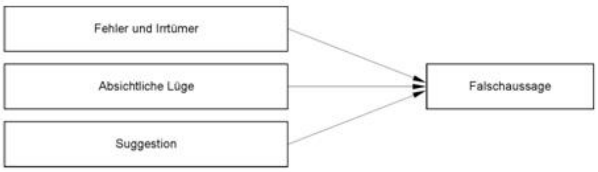
13 William Stern, Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt, in: W. Stern (Hrsg.), Beiträge zur Psychologie der Aussage, 1, Barth Verlag, Leipzig 1904,. S. 269-326.

Einvernahmetechniken und Auswertungsmethoden vor, bei denen diese Aspekte vernachlässigt werden. Diese Techniken führen eher zu Suggestionen sowie zur Entstehung von Falschaussagen. Die Erkenntnisse über diese wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Methoden sind für Richter wichtig. Sie sollten die Vor- und Nachteile der einzelnen Methoden kennen.

1.3 Warum ist es nicht immer leicht, Lügen zu erkennen?

[Rz 9] Das Erkennen von Lügen gehört zur Kerntätigkeit von Richtern. Diese ist nicht immer leicht. Sie wäre erheblich leichter, wenn Falschaussagen immer gleiche Entstehungsmodi und Strukturen hätten. Doch bereits 1904 hat der Psychologe William Stern aufgezeigt, dass Falschaussagen unterschiedliche Entstehungsmomente haben. Falschaussagen können beispielsweise durch typische kognitive Gedächtnisfehler, durch bewusstes Lügen oder durch (Auto-) Suggestionen entstehen (vgl. Abb. 1).[14]

Abb. 1: Die verschiedenen Entstehungsmodi/Ursachen für Falschaussagen



1.4 «Die Lüge – das Salz des Lebens»[15]: Lüge im Alltag

[Rz 10] Die Lüge ist eine treue und wichtige Begleiterin des Menschen, sagt Peter Stiegnitz, der Begründer der Mentiologie, der Lehre des Lügens. Geheimnisse und Lügen, im «richtigen Masse» angewandt, sind nach Stiegnitz psychohygienisch ratsam.[16] Er beschreibt dabei die Lüge als «das Salz des Lebens» und definiert sie als «die bewusste oder unbewusste Abwendung von der Wirklichkeit».[17] Zahlreiche Studien belegen, dass wir mehrmals am Tag lügen.[18] Dabei sind diese sprachlichen Täuschungen ein fester Bestandteil unserer alltäglichen Kommunikation.[19] Viele unserer Höflichkeiten sind prosoziale Täuschungen, d.h. eine Person lügt, um eine andere nicht zu verletzen oder blosszustellen (prosoziale Lüge). Mit ca. 4 Jahren lernt ein Kind zu lügen. Voraussetzung dafür ist, dass sich das Kind in das Denken anderer Personen hineinversetzen kann.[20] Diese Fähigkeit ist aus entwicklungspsychologischer Sicht wichtig. Die moralische Grenze des Lügens verläuft nach Stiegnitz dort, wo mit einer Lüge sich selbst oder anderen bewusst Schaden zugefügt wird.[21] In diesen Bereich gehören die absichtlichen Falschaussagen eines Zeugen oder eines Beschuldigten.

1.5 Glaubhaftigkeit der Aussage – nicht der Person

[Rz 11] Gegenstand der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung bildet nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht die «allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person».[22], sondern die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage zum untersuchten Sachverhalt.[23] Denn niemand lügt immer, ebenso wenig sagt keiner durchwegs die Wahrheit. Auch eine geachtete Person kann unter Umständen lügen, bspw. um ihren guten Ruf zu schützen oder einer nahestehenden Person zu helfen. Umgekehrt kann auch ein Zeuge mit einem schlechten Ruf wahrheitsgetreu aussagen.[24] Da kein verlässlicher Zusammenhang zwischen der Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage und dem guten Ruf einer Person existiert, dürfen Richter eine Person nicht generell als «glaubwürdig» oder «unglaubwürdig» beurteilen.[25]

Hinweis: Falschaussagen haben verschiedene Entstehungsmodi; Sie können durch Irrtümer, durch bewusstes Lügen oder durch Suggestionen entstehen. Die Lüge ist ein fester Bestandteil der alltäglichen Kommunikation (z.B. prosoziale Lüge). Gegenstand der aussagepsychologischen Beurteilung bildet deshalb nicht die «allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person», sondern die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage zum untersuchten Sachverhalt.

2. Aussagegenauigkeit – Irrtümer

[Rz 12] Dass die fehlerlose Erinnerung nicht die Regel,

---

[14] Vgl. Stern (FN 13), S.269-326.

[15] Peter Stiegnitz, Die Lüge – das Salz des Lebens: Ein Essay, Edition Va Bene, Wien 1997.

[16] Stiegnitz (FN 15),S. 131.

[17] Stiegnitz (FN 15), S. 11.

[18] Vgl. Susanna Niehaus, Täuschungsstrategien von Kindern und Erwachsenen, in: Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Klaus-P. Dahle/Renate Volbert. (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen 2005, S. 279, mit Verweis auf verschiedene Studien; Vgl. dazu auch Bella M. DePaulo/Deborah A. Kashy, Everyday Lies in Close Relationships, Journal of Personality and Psychologiy, Vol. 74. No.1, 1998, S. 63.

[19] Vgl. Greuel et al. (FN 7), S. 12.

[20] Vgl. Niehaus (FN 18), S. 279 f.

[21] Vgl. Stiegnitz (FN 15), S. 11.

[22] Angesprochen ist das ältere Rezept der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person als ein überdauerndes und situationsübergreifendes Persönlichkeitsmerkmal. Wurde eine Person auf Grund ihres früheren Verhaltens als aufrichtig und wahrheitsliebend eingeschätzt, so wurde angenommen, dass sich die Person auch in Zukunft so verhalten würde. Vgl. dazu Fiedler (FN 5), S. 182.

[23] Vgl. Fiedler (FN 5), S. 182; Dazu auch Steller/Volbert (FN 5), S. 15, 21; Hans Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forumpoenale 1/2010, S. 40.

[24] Vgl. Steller/Volbert (FN 5), S. 15.

[25] Vgl. dazu: Fiedler (FN 5), S. 183; Vgl. William Stern, 1902, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; Stein-Wigger (FN 8), S. 1409 f.; Niehaus (FN 10), S. 315; Steller/Volbert (FN 5), S. 15.

sondern die Ausnahme ist, hat William Stern bereits 1902 festgestellt.[26] Wieso irren sich Zeugen so oft? Um gute Zeugen zu sein, müssen Menschen erfolgreich drei Stadien des Gedächtnisprozesses durchlaufen: Aufnahme, Speicherung und Abruf der Ereignisse, derer sie Zeuge waren.[27] Irrtümer und Verzerrungen können sich in jedem der drei Stadien einschleichen, denn es gibt viele Einflüsse, welche auf die Aussagegenauigkeit von Zeugenaussagen einwirken können (vgl. Tab. 2).[28]

Einflüsse auf Zeugenaussagen		
Aufnahme: Einflüsse in der Wahrnehmungssituation	**Speicherung:** Einflüsse in der Speicherungsphase	**Abruf:** Einflüsse in der Reproduktionssituation
Sensorische und physikalische Wahrnehmungsbedingungen (Bsp. Sichtverhältnisse)	Intervalldauer / Natürlicher Vergessensprozess	Aussageform (Bsp. Freier Bericht oder Befragung)
Soziale Wahrnehmungs-bedingungen (Bsp. «Erwartungseffekt»)	Nachträgliche Informationen (Bsp. «Falschinformations-effekt» (Suggestion))	Frageformen und Formulierungen (Bsp. «Falschinformations-effekt», «Pseudo-erinnerungen» (Suggestion))
Wahrnehmungsdauer		
Aufmerksamkeitsverteilung und Stress (Bsp. Angst , «Waffenfokus» und «Tunnelgedächtnis»)		

Tab. 2: Einflüsse auf Zeugenaussagen. In Anlehnung an Steller & Volbert (1997), S. 13[29]

2.1 Aufnahme – Einflüsse in der Wahrnehmungssituation

[Rz 13] Menschen nehmen nur eine Teilmenge der Informationen auf, welche die Umwelt ihnen zur Verfügung stellt. Eine Reihe von Einflüssen begrenzt die Aufnahme von Informationen beim Erleben eines Ereignisses. Es stellt sich z.B. die Frage, wieviel Zeit eine Person hat, ein Ereignis zu beobachten *(Wahrnehmungsdauer)* oder die Frage der Sichtverhältnisse *(physikalische Wahrnehmungsbedingungen)*. Informationen, die Menschen aufnehmen, sind zudem davon beeinflusst, was sie zu sehen erwarten *(«Erwartungseffekt»)*..[30] Auch *Angst* kann es schwierig machen, das komplette Geschehen genau aufzunehmen. Eine einseitige Aufmerksamkeitsverteilung kann zum sog. «Waffenfokus» führen: Zeugen oder Opfer, die mit einer Waffe bedroht wurden, können die Waffe oft detailliert beschreiben, sind jedoch selten in der Lage, eine genaue Personenbeschreibung des Täters abzugeben.[31] Post hoc Untersuchungen haben gezeigt, dass es aufgrund der Aufmerksamkeitsverteilung auch zum sog. *«Tunnelgedächtnis»* kommen kann: Bei einer Naturkatastrophe oder einem Unfall wird das Kerngeschehen, der Unfall selbst, gut erinnert, aber die Kontextereignisse, wie z.B. die Minuten vor oder nach dem Unfall, ausgesprochen schlecht.[32]

2.2 Einflüsse in der Speicherungsphase – Erinnern und Vergessen

[Rz 14] Welche Gedächtnisleistung können Richter von Zeugen erwarten? Vergessen ist grundsätzlich ein normaler Vorgang, dem die meisten Erinnerungen in mehr oder minder grossem Ausmass unterliegen. Häufig werden jedoch die Kapazität und die Detailgenauigkeit des menschlichen Gedächtnisses überschätzt.

[Rz 15] In Abbildung 2 sind Vergessenskurven bezüglich verschiedener Gedächtnismaterialien eingezeichnet:[33] (a) sinnlose Silben, (b) spanische Vokabeln und (c) autobiographische Ereignisse. (a) Die Vergessenskurve der sinnlosen Silben von Ebbinghaus (1885) zeigt, dass nach kürzester Zeit bereits mehr als die Hälfte der eingeprägten Silben verloren gegangen ist. Nach sechs Jahren liegt die erinnerte Menge bereits unter 10%. (b) Die zweite Vergessenskurve zeigt bei Versuchspersonen, die spanische Vokabeln gelernt hatten, einen Gedächtnisverlust von 25% nach einem Jahr und 60% nach sechs Jahren (Barick 1984). (c) Linton (1975) belegte in einer Studie, dass der Verlust bei autobiographischen Ereignissen geringer ist als bei spanischen Vokabeln oder sinnlosen Silben. Nach sechs Jahren konnten noch 75% der Einzelheiten von Ereignissen wachgerufen werden.

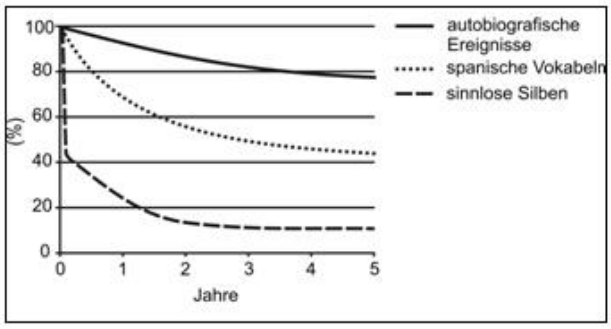


Abb. 2: Vergessenskurven bei verschiedenen Gedächtnismaterialien[34]

[Rz 16] Was lässt sich aus diesen Studien ableiten? Es ist eine banale und zugleich wichtige Erkenntnis: Menschen vergessen – biographisches sowie allgemeines Wissen. Diese Vergessensprozesse verlaufen jedoch ungleichmässig.[35] Ob

[26] Vgl. Stern (FN 25), S. 327.

[27] Vgl. Eliot Aronson et al.: Sozialpsychologie, 4. akt. Auflage, Pearson Studium, 2004, S. 587 f., Fiedler (FN 5), S. 183.

[28] Vgl. Aronson et al. (FN 27), S. 13.

[29] In Anlehnung an Tabelle: «Beispielhafte Variablen, die Zeugenaussagen beeinflussen können, systematisiert nach dem Stadium ihrer Einflussnahme» von Steller/Volbert (FN 5), S. 13.

[30] Vgl. Aronson et al. (FN 27), S. 588 ff.

[31] Vgl. Elisabeth F. Loftus/Geoffrey R. Loftus/Jane Messo, Some Facts about «Weapon Focus», Law and Human Behavior, Vol. 11. No. 1, 1987, S. 55-62.

[32] Vgl. Renate Volbert, Aussagen über Traumata, in: Renate Volbert/Max Steller (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Band 6: Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, S. 348; Greuel et al. (FN 7), S. 32.

[33] Vgl. dazu die Erläuterungen in Greuel et al. (FN 7), S. 30.

[34] Abb. In Anlehnung an Greuel et al. (FN 7), S. 30.

[35] Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 4.

diese schneller oder langsamer verlaufen, kommt auf die jeweiligen Gedächtnisinhalte an. Zeugenaussagen beziehen sich oft auf wichtige, autobiographische Ereignisse. Bei derartigem Gedächtnismaterial können Richter grundsätzlich davon ausgehen, dass sich Zeugen auch nach längerer Verfahrensdauer noch an den überwiegenden Teil (ca. 80%) des Kerngeschehens erinnern können.[36] Bei Ereignissen, die für den Zeugen zum Beobachtungszeitpunkt persönlich nur geringe Bedeutung hatten, müssen Richter mit wesentlich höheren Gedächtnisverlusten rechnen.[37] Hatte das Ereignis für den Zeugen überhaupt keine Bedeutung, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass er sich schon nach kurzer Zeit an mehr als die Hälfte der Einzelheiten nicht mehr erinnert kann.[38] Da zudem aus der Grafik ersichtlich ist, dass alle Erinnerungen im Verlaufe der Zeit schwächer werden, sollten Richter Aussagen von Zeugen, die sich auch nach längerer Zeit noch «an alles genau» zu erinnern glauben, eher mit mehr Skepsis betrachten, als Aussagen von Zeugen, welche Erinnerungslücken eingestehen.

[Rz 17] Abgesehen vom natürlichen Vergessensprozess können weitere Einflüsse die Gedächtnisleistung eines Zeugen beeinflussen. Insbesondere Informationen, die Zeugen nach einem tatsächlich stattgefundenen Ereignis erhalten, können die Erinnerung an das Ereignis verzerren und verändern *(sog. «Falschinformationseffekt»)*.[39] Hierzu ein Beispiel:

> Bsp.: Ein Beschuldigter wurde von seiner sterbenden Frau bezichtigt, einen Autobrand herbeigeführt zu haben, um sie und die zwei Kinder zu töten. Drei Jahre nach dem Geschehen beschrieb ein Polizeibeamter als Zeuge vor Gericht die genaue Position von zwei Benzinkanistern im Kofferraum des Autos als eigene Wahrnehmung. Bei Nachfragen des Gerichts war sich der Polizist seiner Sache ganz sicher. Nach aktenkundigen Feststellungen war er jedoch erst an den Ort gekommen, nachdem die Kanister bereits entfernt worden waren. Eine Motivation für eine Falschaussage lag nicht vor. Die Beschäftigung mit dem Ereignis, das heisst, die ihm nachträglich zugänglichen Informationen, hatten bei dem Polizisten den subjektiv sicheren Eindruck hinterlassen, die Kanister selbst vor Ort gesehen zu haben.[40]

[Rz 18] Dieses Beispiel verdeutlicht, dass infolge nachträglicher Informationen Zeugen möglicherweise von Dingen berichten, die sie gar nicht beobachten konnten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im Gespräch mit anderen Personen oder aus den Medien erfahren haben.[41] Der Aussagende ist sich dabei dieser Veränderung und somit seines Irrtums nicht bewusst. Er glaubt, die Wahrheit zu sagen.[42]

2.3 Abruf – Einflüsse bei der Befragung

[Rz 19] In der Befragungssituation wird von Zeugen erwartet, dass sie ihre Erinnerungen an das in Frage stehende Ereignis korrekt abrufen. Haben Zeugen die Möglichkeit, ihre Aussage überwiegend im freien Bericht vorzutragen, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sich Fehler einschleichen.[43] In den Vernehmungen werden jedoch teilweise Fragetechniken eingesetzt, die bei Zeugen Irrtümer hervorrufen können. In Untersuchungen von Loftus und Palmer wurde bereits 1974 festgestellt, dass irreführende Fragen *während der Vernehmung* dazu führen können, dass Zeugen über Dinge berichten, die gar nicht vorhanden waren.[44] Versuchspersonen bekamen eine Diaserie über einen Autounfall zu sehen. Anschliessend wurden ein Teil der Versuchspersonen gebeten anzugeben, wie schnell die zwei Fahrzeuge fuhren, bevor sie «zusammenkrachten». Bei den andern Versuchspersonen wurde bei gleicher Fragestellung eine neutrale Formulierung gewählt. Die Geschwindigkeitsschätzungen bei der ersten Formulierung waren signifikant höher als bei der zweiten. Zudem gab die Gruppe mit der «Zusammenkrach-Frage» bei einer späteren Befragung, ob man am Unfallort Glassplitter gesehen habe, ebenfalls signifikant häufiger an, Glassplitter gesehen zu haben. Dieses Beispiel zeigt auf, dass einfache Modifikationen der Frageformulierung Einfluss auf Erinnerungen an beobachtete Sachverhalte haben.

2.4 Die Überzeugung eines Zeugen – ein Indiz für die Richtigkeit der Aussage?

[Rz 20] Woran lässt sich erkennen, ob das Gedächtnis eines Zeugen genau ist oder ob der Zeuge einen der vielen Gedächtnisfehler begeht? Ist allenfalls die *Überzeugung* eines Zeugen ein Indiz für die Richtigkeit der Aussage? Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass die subjektive Überzeugung

---

36 Vgl. Greuel et al. (FN 7), S. 30.

37 In welchem Masse Erinnerungen durch Zeitablauf verloren gehen, oder verfälscht werden, ist für Richter von zentraler Bedeutung. Insbesondere beim Zeugnisbeweis im Zivilprozess besteht oft das Problem, dass sich die Zeugen im Zeitpunkt der Befragung nicht mehr erinnern können oder dass ihre Erinnerungen allein schon dadurch, dass das Ereignis so lange zurückliegt, derart verfälscht sind, dass ihre Aussagen keine taugliche Grundlage für das Urteil mehr bilden. Vgl. dazu Hafter (FN 9), S. 19.

38 Viele Dinge die wir wahrnehmen – oder auch routinemässige Handlungen – werden gar nicht richtig im Kurzzeitgedächtnis gespeichert. Als praktisches Beispiel sei hier der Automobilist erwähnt, der behauptet zu wissen, dass die Ampel für ihn auf grün war oder dass er ganz sicher sei, dass er den Blinker gestellt habe. Ein Aussagender kann in solchen Fällen meist nur wissen, wie er sich üblicherweise zu verhalten pflegt. Vgl. Rolf Bender/Armin Nack/Wolf-Dieter Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2007, S. 12, 36.

39 Vgl. Greuel et al. (FN 7), S. 33.

40 Vgl. Steller/Volbert (FN 5), S. 14, FN 1.

41 Vgl. dazu Greuel et al. (FN 7), S. 33.

42 Dieser Prozess, bei welchem Gedächtnisinhalte durch nachträgliche Informationen verändert oder verfälscht werden, steht in Zusammenhang mit der Thematik der Suggestion. Wie eingangs dargestellt, wird im vorliegenden Beitrag diese Problematik zu einem späteren Zeitpunkt vertieft besprochen.

43 Vgl. Aronson et al. (FN 27), S. 588.

44 Elisabeth F. Loftus/John C. Palmer, «Reconstruction of Automobile Destruction: An Example of the Interaction Between Language and Memory», Journal of verbal Behavior 13, 1974, S. 585-589; Weiterführende Literatur: Elisabeth F. Loftus, Eyewitness Testimony, revised edition of 1979 book, Harvard University Press, Cambridge, 1996. Vgl. dazu auch Rebecca Milne/Ray Bull, Psychologie der Vernehmung, die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern, 1. Aufl., Verlag Hans Huber, Bern 2003, S. 27 f.

eines Aussagenden nicht mit der objektiven Genauigkeit seiner Aussage in Beziehung steht. Es ist deshalb irreführend, anzunehmen, dass ein sehr überzeugter Zeuge auch richtig liegt.[45] In einem Experiment von Lindsay et al. (1981) waren Zeugen, die ein Verbrechen unter schlechten Sichtbedingungen beobachteten, von ihren Identifikationen ebenso überzeugt wie Zeugen, die das Verbrechen unter moderaten oder guten Sichtbedingungen erlebten, obwohl ihre Schilderungen viel weniger genau waren.[46] Auch in dieser Hinsicht sind Aussagen von Zeugen, die sich nach längerer Zeit noch «an alles genau» zu erinnern glauben, mit grösserer Skepsis zu begegnen, als Aussagen von Zeugen, die Erinnerungslücken eingestehen.

Hinweis: Auch wenn ein Zeuge die Wahrheit sagen will, kann es aufgrund von Fehlern bei der Aufnahme, Speicherung oder beim Abruf eines Ereignisses zu *unabsichtlichen* Falschangaben kommen. Solche irrtümlichen Angaben sind *subjektiv wahr,* jedoch objektiv falsch. Die Überzeugung eines Aussagenden ist deshalb kein Hinweis auf die Richtigkeit der Aussage. Die Kenntnisse der verschiedenen Einflüsse, welche bei Zeugen zu Fehlern und Irrtümern führen, können Richtern helfen, mögliche Fehlerquellen aufzudecken und Fallgruben zu vermeiden.

3. Glaubhaftigkeit – Psychologische Ansätze zur Entdeckung von bewusster Täuschung

[Rz 21] Im vorangegangen Abschnitt wurde aufgezeigt, dass wir uns der «objektiven Wahrheit» bestenfalls nur annähern können.[47] Wie sieht es jedoch aus, wenn Zeugen absichtlich falsche Aussagen produzieren? Welche Erkenntnisse hat die Psychologie, die der Jurisprudenz bei der Unterscheidung von Wahrheit und Lüge helfen können? Diese Fragen sollen in diesem Kapitel beantwortet werden.

3.1 Verhaltensorientierter vs. inhaltsorientierter Ansatz

[Rz 22] Zwei mögliche Ansätze zur Entdeckung von bewusster Täuschung sind: (a) Der verhaltensorientierte Ansatz, bei welchem die Körpersprache bzw. nonverbale Verhaltensweisen auf Hinweise für Lügen systematisch beobachtet werden und (b) der inhaltsorientierte Ansatz, bei welchem eine Aussage anhand von inhaltlichen Kriterien (so genannten Realkennzeichen) auf ihren Realitätsbezug hin überprüft wird.[48] Im folgenden Abschnitt wird der gegenwärtige Forschungsstand zu nonverbalen Verhaltenskorrelaten skizziert. Dabei wird aufgezeigt, weshalb sich dieser Ansatz, trotz hoher Beliebtheit in der Praxis, wissenschaftlich als ungeeignet zeigt. Anschliessend wird die inhaltsanalytische Methode, die sich als nützlich erweist und empirisch belegt ist, beschrieben und anhand von Beispielen illustriert.

3.2 Körpersprache – Gibt es Lügenmerkmale?

[Rz 23] In den Köpfen existiert ein Lügen-Stereotyp des «Zappelphilipps». Es wird häufig angenommen, dass Lügner aus Angst vor Entdeckung «nervös» reagieren und sich diese Nervosität durch verschiedene Lügenmerkmale, sog. *nonverbale Indikatoren,* ausdrückt. Unter nonverbalen Indikatoren von Täuschungen werden beobachtbare Verhaltensweisen im Kopf- und Körperbereich, wie z.B. Vermeidung von Blickkontakt, Erröten, Hand- und Fingerbewegungen, einschliesslich paraverbalen Begleiterscheinungen von sprachlichen Äusserungen wie bspw. Erhöhung der Stimme oder gefüllte Pausen («mmh», «äh») verstanden.[49]

3.2.1 Widersprüchliche Erklärungsansätze für nonverbale «Lügensymptome»

[Rz 24] Es gibt unterschiedliche Erklärungsansätze, wie Zu- und Abnahme von nonverbalen Verhaltensweisen bei Wahrheit und Lüge zu interpretieren sind. Diese Ansätze widersprechen sich jedoch grösstenteils. a) Beim *«Erregungsansatz»* wird bspw. angenommen, dass bei einer Lüge autonome körperliche Reaktionen und somit auch die nonverbalen Verhaltensweisen *zunehmen.* b) Beim *«Kontrollansatz»* wird hingegen angenommen, dass Lügner bestrebt sind, nonverbale Verhaltensweisen, von denen sie annehmen, dass sie sie als Lügner entlarven könnten, zu unterdrücken und somit die nonverbalen Verhaltensweisen *eher abnehmen.*[50] Nebst der Widersprüchlichkeit dieser Ansätze besteht zudem das Problem, dass eine Zu- bzw. Abnahme von nonverbalen Verhaltensweisen auch in der Angst oder Unsicherheit, dass einem nicht geglaubt wird, begründet sein kann.

3.2.2 Ein Symptom – viele mögliche Ursachen

[Rz 25] In Metaanalysen (Zusammenfassung verschiedener Untersuchungen aus wissenschaftlichen Forschungsgebieten) über nonverbale Indikatoren von Täuschungen konnten gewisse Zusammenhänge zwischen einzelnen Verhaltensweisen und dem Wahrheitsgehalt einer Aussage festgestellt werden. Diese Zusammenhänge sind jedoch zu inkonsistent, um darauf ein Urteil über die Glaubhaftigkeit zu basieren. So treten beim Lügen bereits bei derselben Person – je nach Situation – Verhaltensunterschiede auf und es ergeben sich auch zwischen verschiedenen Personen – je nach Persönlichkeit – erheblich Unterschiede.[51]

---

[45] Vgl. Aronson et al. (FN 27), S. 595.

[46] D. Stephen Lindsay et al., 1981, zit. nach Aronson et al. (FN 27), S. 595.

[47] Im deutschen Strafprozess spricht man deshalb oft von der forensischen Wahrheit.

[48] Vgl. Siegfried L. Sporer/Günter Köhnken, Nonverbale Indikatoren von Täuschung, in: Renate Volbert/Max Steller (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Band 6: Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, S. 353; Fiedler (FN 5), S. 184.

[49] Vgl. Sporer/Köhnken (FN 48), S. 353 f.

[50] Vgl. Sporer/Köhnken (FN 48), S. 356.

[51] Vgl. Sporer/Köhnken (FN 48), S. 357 f.

[Rz 26] Welche Auswirkungen diese Erkenntnisse für die Nutzung nonverbaler Merkmale zur Beurteilung von Aussagen haben, wird anhand Abbildung 3 verdeutlicht. Eine erhöhte Sprechfehlerrate kann Symptom einer Lüge, aber auch Symptom einer Unsicherheit infolge der Vernehmungssituation sein. Sie kann auch Folge einer Ermüdungserscheinung oder der Angst sein, ein schlechter Zeuge zu sein oder als nicht glaubwürdig zu erscheinen.[52]

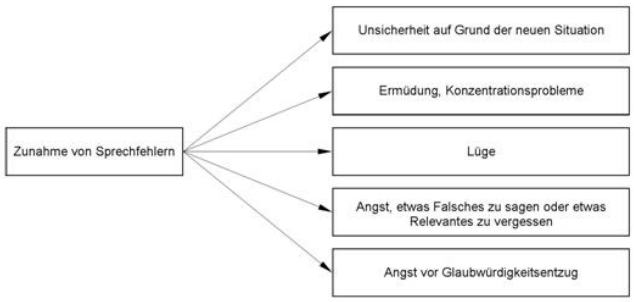


Abb. 3: «Ein Symptom – viele mögliche Ursachen»[53]

[Rz 27] Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass bei der Interpretation von körperlichen Symptomen grosse Zurückhaltung geboten ist. Das soll jedoch nicht heissen, dass beispielsweise eine Diskrepanz zwischen verbaler und nonverbaler Äusserung ignoriert werden soll. (Bsp. «Nein» sagen und mit dem Kopf nicken). Diskrepanzen dieser Art können Hinweise sein, jedoch keine Beweise.

[Rz 28] Ebenfalls ungeeignet zur Feststellung des Erlebnisbezuges einer Aussage bei Kindern ist die Deutung des kindlichen Spielverhaltens mit anatomischen Puppen, die Interpretation ihrer Zeichnungen sowie die Deutung von körperlichen Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten. Der Grund dafür ist wieder die Mehrdeutigkeit dieser Verhaltensweisen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass es keine spezifischen Verhaltensauffälligkeiten oder Symptome gibt, die beispielsweise auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen. Auffälligkeiten im Verhalten oder körperliche Symptome können auch mit persönlichen, familiären oder schulischen Schwierigkeiten einhergehen.[54]

3.2.3 Korreliert Weinen mit der Wahrheit?

[Rz 29] Personen verlassen sich bei der Einschätzung einer Aussage häufig intuitiv auf Emotionen und das Weinen eines (Opfer-)Zeugen wird bspw. als Indiz für die Glaubhaftigkeit einer Schilderung betrachtet.[55] Das Fehlen angemessener Emotionen wird hingegen oft als Lügensymptom gewertet. Das ist gefährlich: Denn zum einen ist der gezielte Einsatz von Emotionen Bestandteil von Täuschungsstrategien. Zum anderen wird dadurch allenfalls einem wahraussagenden (Opfer-)Zeugen, dessen Emotionen nicht den Erwartungen entsprechen, fälschlicherweise misstraut. Emotionen bzw. das Fehlen von Emotion kann jedoch, genau wie nonverbale Indikatoren, verschiedene Ursachen haben. Es ist deshalb wichtig zu wissen, dass Emotionen oft nicht mit der Wahrheit korrelieren.

3.2.4 Wann achtet man mehr auf Körpersprache, wann mehr auf Inhalte?

[Rz 30] Wissenschaftlichen Studien zeigen auf, unter welchen Umständen Personen – bei der Beurteilung einer Aussage auf ihren Wahrheitsgehalt hin – mehr auf die Körpersprache und die Emotionen achten und wann mehr auf die Inhalte.[56] Es hängt u.a. davon ab, wie vertraut der Befrager (Zuhörer) mit den inhaltlichen Aspekten einer Aussage ist. Kennt eine Person bspw. die Örtlichkeiten des Geschehens oder sind ihr die deliktspezifischen Besonderheiten des Ereignisses vertraut, fällt es ihr leichter, sich den Sachverhalt vorzustellen. Dadurch verbleibt ihr mehr kognitive Kapazität, um sich auf weitere inhaltliche Aspekte zu konzentrieren. Kennt sich eine Person hingegen nicht aus und sind ihr viele Aspekte der Aussage unvertraut, achtet sie mehr auf nonverbale Aspekte. Dies ist leichter, als eine komplexe Schilderung auf logische Konsistenz oder Widersprüche zu prüfen. Unsere Beobachtungen in Weiterbildungsveranstaltungen mit Richtern, Staats- und Rechtsanwälten bestätigen diesen Befund: Je vertrauter der Bereich für die Teilnehmer ist (z.B. Wirtschaftskriminalität), desto mehr achten sie auf die Inhalte und umso bessere Beurteilungsergebnisse werden erzielt.

Hinweis: Zusammengefasst bedeutet dies, dass es kaum zuverlässige nonverbale Indikatoren von Täuschung gibt. Die gefundenen Zusammenhänge sind insgesamt so schwach, dass sich als Empfehlung für die Praxis bestenfalls ableiten lässt, dass es keine Patentrezepte für die Entdeckung von Lügen mit Hilfe von physiologischen «Lügenmerkmalen» gibt, Emotionen nicht mit der Wahrheit korrelieren und sich das gängige Lügen-Stereotyp des «Zappelphilipps» wissenschaftlich nicht belegen lässt.

3.3 Der inhaltsanalytische Ansatz: Qualität der Aussage

[Rz 31] Im deutschsprachigen Raum wird bei der

---

[52] Vgl. Fiedler (FN 5), S. 185.

[53] Abbildung in Anlehnung an Fiedler (FN 5), S. 185.

[54] Auch nicht missbrauchte Kinder zeigen z.T. ein sexualisiertes Spielverhalten mit anatomisch korrekten Puppen. Ebenso kommen auch bei nicht missbrauchten Kindern altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten sowie sexuelle Zeichnungen vor. Bei einer Vermischung von Spiel und Befragung kann zudem nicht festgestellt werden, ob nicht phantasievolle Impulse in die Aussage einfliessen. Vgl. dazu Lois Jampole/Mary K. Weber, An assessment of the behavior of sexually abused and nonsexually abused children with anatomically correct dolls, Child Abuse and Neglect 11, 1987, S 187-192; Berndt Scholz/Johann Endres, Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs – Befunde, Diagnostik, Begutachtung, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), Heft 1, 1995, S. 6-12; David Finkelhor, Sexueller Missbrauch von Kindern, in: Werner Hilweg/Elisabeth Ullmann (Hrsg.), Kindheit und Trauma, Göttingen 1998, S. 8; S. 123; Vera Kling, Das fachgerechte Glaubhaftigkeits-Gutachten, AJP/PJA 9/2003, S. 1116 f.

[55] Vgl. dazu: Niehaus (FN 10), S. 337 f; Gabriele Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2004, S. 93 f.

[56] Vgl. Marc-André Reinhard/Siegfried L. Sporer, Verbal and nonverbal behaviour as a basis for credibility attribution: The impact of task involvement and cognitive capacity, Journal of Experimental Social Psychology 44, 2008, 477-488.

Differenzierung zwischen wahren Schilderungen und absichtlichen Falschbezichtigungen von Zeugen in den letzten zwei Jahrzehnten der inhaltsanalytische Ansatz, welcher (auch) vom Bundesgericht anerkannt ist, besonders empfohlen und von Sachverständigen in ihrer gutachterlichen Tätigkeit angewendet.[57] Das Produzieren einer Aussage wird in diesem Ansatz als eine *kognitive Leistung* verstanden. Dieser Ansatz basiert auf der grundlegenden Überlegung, dass sich erlebnisfundierte Schilderungen von frei erfundenen Berichten in bestimmten Merkmalen unterscheiden (sog. «Undeutsch-Hypothese»).[58] Der unterschiedlichen Qualität von wahren und falschen Aussagen liegen folgende Prozesse zugrunde: a) Bei einer wahren Aussage wird ein tatsächlich erlebtes Ereignis anhand der erinnerten Gedächtnisinhalte geschildert. b) Eine Falschaussage hingegen basiert auf einem erfundenen Ereignis. Dieses muss – im Gegensatz zum erlebten Ereignis – erst konstruiert werden. Bei seiner Schilderung muss der Täuschende zudem darauf bedacht sein, bei seinem Gegenüber möglichst glaubwürdig zu erscheinen.[59] Daraus resultiert, dass die Produktion einer Falschaussage eine schwierigere Aufgabe ist, als die Wahrheit zu sagen (vgl. voranstehende Abbildungen 4a und 4b).

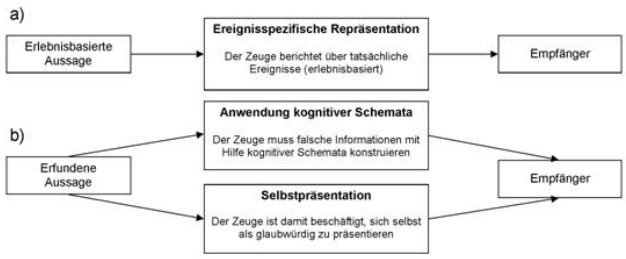


Abb. 4a-4b: Die verschiedenen Aufgaben wahr- und falschaussagender Zeugen.[60]

3.3.1 Die (einfache) Aufgabe des Wahraussagenden

[Rz 32] Ein Zeuge, der die Wahrheit sagt, hat tatsächlich etwas erlebt und speichert dieses Erlebnis. Er speichert es visuell, hat Bilder davon. Seine Erinnerung enthält räumliche und zeitliche Lokalisationen; erst dies, dann das und gleichzeitig auch noch jenes. Sie ist auditiv, taktil, olfaktorisch (er hat etwas gerochen), mit Raumvorstellungen und vielem mehr. In einer *ereignisspezifischen Repräsentation* kann uns der Zeuge darüber berichten.[61]

3.3.2 Die schwierigere Aufgabe des Täuschenden

[Rz 33] Während also ein wahrheitsgemäss aussagender Informant seine abgespeicherten Gedächtnisinhalte nur abrufen und in Worte fassen muss, hat ein Lügner eine vergleichsweise schwierige Aufgabe zu bewerkstelligen. Er muss eine Aussage über ein komplexes Handlungsgeschehen erfinden und über das Geschehen widerspruchsfrei berichten. Dabei kann er nicht auf eine abgespeicherte Vorlage zurückgreifen.[62] Eine Person, die lügt, hat die Situation nicht erlebt, behauptet aber, sie erlebt zu haben (z.B. eine Vergewaltigung). Sie kann bei dieser Vorstellung nur auf das Allgemeinwissen bzw. auf *kognitive Schemata* zurückgreifen. Diese Schemata enthalten eine gewisse Zusammenfassung der allgemeinen Eigenschaften von Gegenständen, Menschen oder Situationen (typisches Schemata für eine Vergewaltigung: Sie sagte nein – er benutzte körperliche Gewalt – sie weinte). Was nicht erlebt wurde, wird deshalb in einer Aussage mit weniger Details sowie mit weniger persönlichen und spezifischen Schilderungen erzählt.

[Rz 34] Ein lügender Kommunikator hat zudem das Ziel, bei seinem Gegenüber als glaubwürdig und kompetent zu erscheinen. Zu diesem Zweck greift er auf Alltagsvorstellungen (Lügenstereotype) zurück, welche einen solchen Eindruck bewirken könnten. Er vermeidet deshalb Erinnerungslücken, Selbstbelastungen, Selbstkorrekturen und Verbesserungen der eigenen Erzählung, um den gewünschten Eindruck der Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden. Wenn diese Phänomene in der Aussage nicht spontan vorkommen, kann das ein Hinweis auf die aktive strategische Selbstpräsentation des Täuschenden und somit auf eine nicht erlebnisbasierte Schilderung sein.[63]

3.3.3 Die Auswirkungen auf die Qualität von Aussagen

[Rz 35] Wie vorne aufgezeigt, muss ein lügender Zeuge ein erhebliches Ausmass seiner kognitiven Energie darauf verwenden, eine Falschdarstellung plausibel darzulegen und diese allenfalls spontan zu ergänzen. Zudem muss er sich selbst produzierte Information merken und darf keine Information produzieren, die den Zuhörer skeptisch werden lassen könnte. Ebenfalls muss er die Wirkung seiner Aussage auf den Zuhörer kontrollieren. Es wird deshalb angenommen, dass die erfundene Handlungsschilderung – je nach

[57] Vgl. BGE 129 I 49 E. 5. Vgl. dazu auch Renate Volbert/Max Steller, Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit, in: Klaus Foerster et al. (Hrsg.). Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. 5. Aufl., Elsevier Urban & Fischer, München 2009, S. 819. Der BGH hat in einem Urteil vom 30.7.1999 (BGHSt 45, 164) Mindestanforderungen an Glaubhaftigkeitsbegutachtungen formuliert, die mit der forensisch-psychologischen Begutachtungsmethode, welche in diesem Beitrag aufgezeigt wird, in Einklang steht. Diese Methode hat viele Vorteile, aber sie bedarf einer bewussten, zeitintensiven Auseinandersetzung. Ansonsten führt sie in der Praxis zu Kunstfehlern.

[58] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 819.

[59] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 823.

[60] In Anlehnung an das Modell der primären und sekundären Täuschung nach Günter Köhnken, Glaubwürdigkeit, Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt, Psychologie Verlags Union, München 1990, zit. nach Susanna Niehaus, Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse, in: Max Steller/Renate Volbert (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Band 6: Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, S. 312.

[61] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 820.

[62] Vgl. Fiedler (FN 5), S.188.

[63] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 820 f.

gegebener Leistungsfähigkeit des Aussagenden – inhaltlich relativ einfach ausfällt, da die kognitive Energie für eine komplexe Darstellung nicht mehr ausreicht. Aufgrund dieser Prozesse wird erwartet, dass Aussagen mit Erlebnishintergrund im *intraindividuellen* Vergleich (Vergleich von Aussagen derselben Person) eine höhere inhaltliche Qualität aufweisen als Erfindungen.[64]

3.4 Die Realkennzeichen

[Rz 36] Die vorgenannten Annahmen führten zu sog. «Realkennzeichen», anhand derer eine Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen (verfälschten) Aussagen möglich ist. Diese wurden wissenschaftlich in zahlreichen Feld- und Simulationsstudien als sinnvolle Kriterien für die Unterscheidung zwischen erlebnisbegründeten und erfundenen Schilderungen bestätigt.[65] Die Realkennzeichen dienen zur Klärung der Frage, *wie wahrscheinlich* es ist, dass eine bestimmte Person mit ihren *individuellen Voraussetzungen* unter den *entsprechenden Rahmenbedingungen* eine Aussage mit der vorliegenden Qualität ohne Erlebnisgrundlage konstruiert haben könnte.[66] Weist die überprüfte Aussage eine hohe Aussagequalität auf, deren Erfindung die kognitiven Kapazitäten des Zeugen übersteigen würde, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Aussage auf eigenem Erleben beruht.[67] In Tabelle 3 sind die 19 Realkennzeichen aufgelistet und kurz erklärt.[68] Eine detaillierte Beschreibung aller Merkmale kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erfolgen. Für eine ausführliche Darstellung sei deshalb auf einschlägige aussagepsychologische Literatur verwiesen.[69]

Realkennzeichen		
Allgemeine Merkmale		
1.	Logische Konsistenz:	Die Aussage ist in sich stimmig. Innere und äussere Widerspruchslosigkeit, Folgerichtigkeit von Aussageergänzungen.
2.	Ungeordnete Darstellung:	Die Handlung wird in freiem Bericht sprunghaft und nicht chronologisch geschildert, ohne dass dabei gegen die logische Konsistenz verstossen wird.
3.	Quantitativer Detailreichtum:	Es wird über das Kerngeschehen detailliert berichtet.
Spezielle Inhalte		
4.	Raum-zeitliche Verknüpfungen:	Die Kernhandlung ist mit bestimmten örtlichen Verhältnissen, zeitlichen Gegebenheiten, bestimmten Gewohnheiten des Zeugen oder Personen im sozialen Umfeld verknüpft.
5.	Interaktionsschilderungen:	Es werden Handlungen und Handlungsketten (Aktionen und Reaktionen) beschrieben, die sich gegenseitig bedingen und sich aufeinander beziehen.
6.	Wiedergabe von Gesprächen:	Inhalte von Gesprächen, Gesprächsketten werden wiedergegeben. Aspekt der Wechselseitigkeit, Konkretheit der Darstellung.
7.	Schilderung von Komplikationen:	Es wird von unvorhersehbaren Schwierigkeiten berichtet, von vergeblichen Bemühungen, wiederholten Versuchen, enttäuschten Erwartungen.
Inhaltliche Besonderheiten		
8.	Ausgefallene Einzelheiten:	In der Aussage treten ungewöhnliche, einzigartige, absonderliche, überraschende, originelle Details auf, welche aber nicht unrealistisch, abstrus oder unmöglich sind.
9.	Schilderung von Nebensächlichkeiten:	Einzelheiten werden geschildert, die für das Kerngeschehen in der Aussage unnötig sind, scheinbar belanglose Nebenumstände.
10.	Schilderung unverstandener Handlungselemente:	Es werden Handlungen von der aussagenden Person (meist Kindern) nicht durschaut, aber sachgerecht beschrieben. Aspekte der präzisen Beschreibung auf phänomenaler Ebene und der gleichzeitigen Verständnislosigkeit, die auch zum Zeitpunkt der Aussage noch besteht (Bsp. Beschreibung von Ejakulat als Spuke).
11.	Indirekt handlungsbezogene Schilderungen:	Es werden Handlungen geschildert, die dem Kerngeschehen ähnlich sind, die aber zu anderer Zeit mit anderen Personen stattgefunden haben.
12.	Schilderung eigener psychischer Vorgänge:	Gedanken oder eigene gefühlsbezogene motorische oder physiologische Abläufe werden beschrieben, die mit dem Kerngeschehen zusammenhängen. Schilderung von Affektverläufen, Erlebnisentwicklung, Entwicklungsverlauf der Einstellung zu Täter.
13.	Schilderung psychischer Vorgänge des Täters:	Es werden vermutete Gedanken oder Gefühle, gefühlsbezogene oder physiologische Abläufe des Täters beschrieben.
Motivationsbezogene Inhalte		
14.	Spontane Verbesserung der eigenen Aussage:	Der Inhalt der Aussage wird spontan präzisiert oder berichtigt.
15.	Eingeständnis von Erinnerungs-lücken:	Es werden spontan Erinnerungslücken zugegeben und Wissenslücken eingestanden.
16.	Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage:	Die Glaubhaftigkeit der eigenen Aussage oder der eigenen Person wird in Frage gestellt.
17.	Selbstbelastungen:	Es wird vermeintliches Fehlverhalten gegenüber dem Beschuldigten geschildert, oder die aussagende Person belastet sich bzgl. x oder y selbst.
18.	Entlastung des Angeschuldigten:	Auf eine Belastung oder Mehrbelastung des Angeschuldigten wird verzichtet, obwohl diese naheliegend war, oder die aussagende Person entschuldigt den Angeschuldigten.
Deliktspezifische Inhalte		
19.	Deliktspezifisch	Die Aussage weist Elemente auf, die mit empirisch-kriminologischem Kenntnissen «typischer» Begehensformen solcher Delikte in Einklang steht.

Tab. 3: Realkennzeichen nach Steller & Köhnken (1989), in der Übersetzung von Wellershaus (1991)[70]

3.4.1 Nicht motivationsbezogene Merkmale

[Rz 37] Zu den nicht motivationsbezogenen Merkmalen gehören die *allgemeinen Merkmale* sowie die Merkmale der Kategorien *Spezielle Inhalte, Inhaltliche Besonderheiten* und die *deliktsspezifischen Elemente*. In der ersten Kategorie, den *allgemeinen Merkmalen,* werden die drei Realkennzeichen *logische Konsistenz, ungeordnete sprunghafte Darstellung* und *quantitativer Detailreichtum* zusammengefasst, welche sich *auf die Aussage in ihrer Gesamtheit* beziehen. Logische Konsistenz und ein Mindestmass an geschilderten Details werden dabei als notwendige Bedingungen für eine glaubhafte Aussage betrachtet. Das Element der *unstrukturierten Darstellung* ist ein aussagekräftiges Glaubhaftigkeitsmerkmal.

[64] Vgl. Niehaus (FN 10) S. 324 f., mit Bezug auf Friedrich Arntzen (1970), Arne Trankell (1971) u.w. Vgl. Udo Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: Derselbe (Hrsg.), Handbuch der Psychologie, Bd. 11: Forensische Psychologie, Göttingen 1967, 26 ff.

[65] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 823.

[66] Vgl. Renate Volbert, Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Zeitschrift für Kinder und Jugendpsychiatrie 1995, S. 20 ff., zit. nach Niehaus (FN 10), S. 337.

[67] Vgl. Niehaus (FN 10), S. 331.

[68] Realkennzeichen nach Max Steller/Günter Köhnken (1989), in der Übersetzung von Petra Wellershaus (1991). Beschreibung der Merkmale ist zit. nach Susanna Niehaus, Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehaltes, Europäische Hochschulschriften, Reihe VI, Psychologie, Bd./Vol. 675, Verlag Peter Lang, Frankfurt/M. 2001, S. 40 ff.

[69] Vgl. dazu Greuel et al., (FN 7); Niehaus, (FN 10).

[70] Realkennzeichen nach Steller/Köhnken (1989), in der Übersetzung von Wellershaus (1991), zit. nach Niehaus (FN 68).

Für Falschaussagende ist es ausgesprochen schwierig, eine Aussage unstrukturiert zu gestalten und hierbei den Überblick nicht zu verlieren.[71]

[Rz 38] Die Merkmale der beiden Kategorien *spezielle Inhalte* und *inhaltliche Besonderheiten* beziehen sich auf *einzelne Aussagepassagen*. Dabei ist für die Beurteilung dieser Realkennzeichen die *qualitative Ausprägung* von Bedeutung. Es wird überprüft, wie komplex und anschaulich eine Aussage geschildert wird. Qualitätsmerkmale sind z.B. gegeben, wenn in einer Schilderung Handlungen in raum-zeitliche Bedingungen eingebettet sind, wenn komplexe plastische Beschreibungen von Handlungen der beteiligten Personen oder deren Befindlichkeit erfolgen. Insbesondere Handlungsketten und Details, die objektiv irrelevant sind, die gesamte Darstellung aber plastisch erscheinen lassen, sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung, weil diese nicht aus Schemawissen ableitbar sind. Bei den *nicht* motivationalen Merkmalen stehen *kognitive Aspekte* im Vordergrund und die Frage, die es zu klären gilt, lautet:[72]

Ist es möglich, dass ein Zeuge – unter Berücksichtigung seiner kognitiven Fähigkeiten – eine Schilderung dieser spezifischen inhaltlichen Qualität ohne Erlebnisgrundlage erfinden **könnte?**

3.4.2 Motivationsbezogene Merkmale

[Rz 39] Die **motivationsbezogenen Inhalte** beziehen sich auf Aspekte der *Selbstdarstellung* als glaubwürdiger Zeuge. Ein absichtlich falschaussagender Zeuge wird sich selbst, wie bereits dargelegt, in ein möglichst positives Licht rücken wollen und – entsprechend seines subjektiven Glaubwürdigkeitskonzeptes – versuchen, sich als überzeugend und glaubhaft darzustellen. Er vermeidet deshalb Erinnerungslücken, Selbstbelastungen, Selbstkorrekturen und Verbesserungen der eigenen Erzählung. Vermieden werden aber auch Entlastungen des Beschuldigten. Werden in einer Aussage die Glaubwürdigkeit der eigenen Person in Frage gestellt, der Beschuldigte bzgl. Teilaspekte des Kerngeschehen entlastet oder eine Mitschuld dargestellt, spricht dies für die Bemühung des Zeugen um eine objektive Schilderung. Da bei motivationsbezogenen Merkmalen *strategische Aspekte* im Vordergrund stehen, lautet die Leitfrage:[73]

Würde ein absichtlich falschaussagender Zeuge, der sich selbst in ein positives Licht rücken will, Inhalte der beschriebenen Art, in seine Aussage aufnehmen?

3.4.3 Voraussetzungen für die Inhaltsanalyse anhand der Realkennzeichen

[Rz 40] Voraussetzung für die Durchführung einer Inhaltsanalyse anhand der Realkennzeichen ist objektiv dokumentiertes Aussagematerial von den Zeugen, wie genaue Wortprotokolle der Einvernahme oder Videoaufnahmen.[74] Ohne exakte Wortprotokolle und Videoaufnahmen ist eine adäquate und seriöse Durchführung der Inhaltsanalyse nicht möglich. Wichtig ist zudem ein längerer Bericht des Zeugen zum Sachverhalt. Hier wird auch deutlich, dass Befragungstechniken von zentraler Bedeutung sind. Elementar sind offene Befragungstechniken, die den freien Bericht fördern.[75] Geschlossene Fragen und Unterbrechungen führen zu kurzen Antworten, anhand derer eine Überprüfung der Aussagequalität erschwert wird.[76]

3.4.4 Fallanalysen

[Rz 41] Im Folgenden möchten wir Ausschnitte aus drei Zeugenaussagen anhand der Realkennzeichen analysieren. Dabei werden einzelne Merkmale veranschaulicht. Bei den hier verwendeten, anonymisierten Aussagebeispielen handelt es sich aus Platzgründen nur um kurze Sequenzen. Das Analysieren solch kurzer Schilderungen auf ihre Glaubhaftigkeit hin führt selbstverständlich zu keinem aussagekräftigen Ergebnis und würde in der Praxis einen Kunstfehler darstellen. Die Beispiele sind jedoch dazu geeignet, das Vorgehen aufzuzeigen.

Fallbeispiel 1: Die 9-jährige Lea[77] gibt an, während der Schulstunden von ihrem Lehrer zu einem speziellen Haus gefahren worden zu sein. Sie habe nicht sehen können, wohin man mit ihr gefahren sei, da der Lehrer während der Fahrt alle Fenster mit Tüchern bedeckt habe. Im Weiteren schildert sie: «...und dann steh ich im Haus und dann gehen wir in die Küche, schauen, ob es dort noch etwas Kleines schnell zum Essen hat. Wenn er nichts findet, dann geht er in den Tiefkühler schauen, dann gibt er schnell was in den Ofen. Wenn es dort auch nichts hat, dann spielen wir ‹Vier gewinnt› oder ‹Uno› oder wir basteln mit Knete oder er langt mir an die Muschi oder gibt mir ein Bussi oder so.» Mögliche sexuelle Handlungen werden trotz offener Nachfrage nicht näher geschildert. Es gibt auch keinen Nachweis dafür, dass der Lehrer und Lea während des Unterrichts fehlten.

[Rz 42] Im Folgenden wird diese Aussagesequenz auf die Merkmale *logische Konsistenz* und *quantitativer Detailreichtum* betreffend des Kerngeschehens überprüft. Diese zwei Realkennzeichen sind sehr zentral und können als Grundvoraussetzungen bezeichnet werden, die jede Aussage erfüllen muss, um als erlebnisbasiert qualifiziert zu werden.

[Rz 43] Das Merkmal der *logischen Konsistenz* bedeutet, dass eine Aussage in sich schlüssig, stimmig und folgerichtig ist. Dies bezieht sich auf die Aussage als Ganzes. Als negative Kontrollkriterien können Widersprüche der Aussage in sich und Widersprüche der Aussage zu Sachgesetzen (wie z.B. naturwissenschaftliche, technische, medizinische Prinzipien) angesehen werden.

[Rz 44] Erlebnisgestützte Aussagen zeichnen sich zudem

---

[71] Vgl. Niehaus (FN 10), S. 329; Volbert/Dahle (FN 4), S. 36 ff.

[72] Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 38 f.

[73] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 823. Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 39.

[74] Vgl. Kling (FN 54), S. 1116. Der Nutzen von DVD-Aufnahmen der Einvernahmen ist ausgesprochen hoch und wir halten diese für sehr wichtig. Denn es ist für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage äusserst hilfreich, wenn die realitätsgetreuen Fragen und Antworten festgehalten werden. Die Installation von DVD-Technik ist heute sehr kostengünstig. Wenn die Technik vorhanden ist, betragen die Kosten für die Aufnahme nur noch CHF 1.- für die DVD.

[75] Dabei kommt es auch weniger zu Suggestionen, worauf im 4. Teil des Beitrages noch eingegangen wird.

[76] Greuel et al. (FN 7), S. 61.

[77] Anonymisiertes Beispiel aus eigener gutachterlicher Tätigkeit.

durch eine Vielfalt an *Detailangaben* aus. Das Realkennzeichen *quantitativer Detailreichtum* basiert auf der Annahme, dass es für einen Zeugen ohne eigene Erlebnisgrundlage sehr schwierig ist, eine komplexe Aussage mit vielen Details zu erfinden und in sich stimmig zu produzieren.[78]

[Rz 45] Lea schildert anschaulich und detailliert den besonderen Ausflug mit ihrem Lehrer. Die Schilderung enthält jedoch Widersprüche und ist unlogisch. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die Frontscheibe des Autos während der Fahrt auf jeden Fall frei war, damit der Lehrer während der Fahrt überhaupt etwas sehen konnte. Damit hätte Lea, als durchschnittliches aufgewecktes und intelligentes Mädchen, einen Teil des Weges auf jeden Fall sehen können. Es ist auch höchst unwahrscheinlich, dass ein Lehrer *während* der Schulstunden eine solche Ausfahrt unternehmen würde. Zudem ist in dieser Aussagesequenz auffallend, dass zu *Nebensächlichkeiten* sehr viele Details geschildert werden, jedoch zum eigentlichen *Kerngeschehen* (sexuelle Handlungen) nur eine allgemeine Bemerkung «er langt mir an die Muschi oder gibt mir Bussis oder so» vorliegt. Darauf wird auch später im Strukturvergleich noch eingegangen. Das Erfinden der Nebensächlichkeiten (wie Essen zubereiten) würde für Lea kognitiv keine grosse Schwierigkeit darstellen. Sie könnte dazu einfaches Schemawissen alltäglicher Abläufe auf ihre Ausflugs-Schilderung übertragen. Aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten wäre Lea dazu auch in der Lage.[79]

Fallbeispiel 2:[79] Eine Zeugin berichtet über die Situation einer Vergewaltigung: ‹Dann habe ich mich angezogen, bin wieder zum Tisch gegangen, habe meine Sachen eingepackt, eine Zigarette angemacht und ich glaube, ich habe mich noch eine Weile hingesetzt. Meine Beine, die waren wie Pudding, irgendwie. Wenn ich das im Nachhinein betrachte, dann kann ich das alles selber gar nicht mehr glauben. Dann denke ich immer: Rauslaufen, alles stehen und liegen lassen – das wäre doch das Normalste der Welt gewesen. Aber so, wenn mir das so jemand erzählen würde, dann würde ich das auch nicht glauben. Aber in der Situation, ich konnte das gar nicht, nicht mit meinen Beinen.›

[Rz 46] Anhand dieses Beispiels wird auf das Realkennzeichen *Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage* eingegangen. Bei diesem Merkmal wird die Glaubhaftigkeit der eigenen Aussage oder der eigenen Person in Frage gestellt. Bei intentional falsch aussagenden Zeugen sind solche Bekundungen eher nicht zu erwarten. Das Merkmal ist nur erfüllt, wenn ein Zeuge von sich aus z.B. die Meinung äussert, seine Schilderung klinge unwahrscheinlich. Die pauschale Begründung von Zeugen, sie hätten befürchtet, es werde ihnen niemand glauben und sie hätten sich aus diesem Grund nicht getraut, die Erlebnisse zu berichten oder sie hätten sich geschämt, erfüllt dieses Merkmal nicht.[80]

[Rz 47] Im vorigen Beispiel schildert die Zeugin, dass sie nach der Vergewaltigung ihre Sachen zusammengepackt, eine Zigarette geraucht und sich hingesetzt habe, anstatt einfach rauszulaufen. Sie wendet von sich aus ein, dass diese Schilderung unwahrscheinlich klinge und dass sie eine solche Geschichte wohl selbst nicht glauben würde. Es ist eher unwahrscheinlich, dass eine lügende Zeugin Einwände dieser Art vorbringen würde. Gerade im Bereich der Sexualdelikte sind Selbstbelastungen in absichtlichen Falschaussagen nicht zu erwarten.[81]

[Rz 48] Hier wurde anhand von Fallbeispielen die Analyse von drei Realkennzeichen demonstriert. Im konkreten Fall in der Praxis sollte die gesamte Einvernahme bezüglich aller Realkennzeichen analysiert werden.[82]

3.4.5 Realkennzeichen – keine Checklistendiagnostik

[Rz 49] Bei der Beurteilung von Aussagen anhand von Realkennzeichen können und dürfen Richter *nicht* ab einer bestimmten Anzahl erfüllter Realkennzeichen davon ausgehen, eine Aussage sei glaubhaft. D.h., die Verwendung der Realkennzeichen im Sinne einer Checklistendiagnostik ist der Methodik nicht angemessen und kann zur Beantwortung der Fragestellung nichts beitragen. Die gefundenen Aussageeigenarten bzw. Einzelmerkmale müssen unter Berücksichtigung der spezifischen Fähigkeiten des Aussagenden und der Komplexität des vorgebrachten Geschehens daraufhin überprüft werden, ob sie quantitativ und/oder qualitativ so ausgeprägt sind, dass sie zu «Qualitätsmerkmalen» werden. Bei jungen Kindern oder minderbegabten Erwachsenen können einzelne prägnante Qualitätsmerkmale ausreichen, einen Erlebnisbezug zu belegen. Bei gut begabten Jugendlichen oder Erwachsenen reicht dagegen das Vorliegen einer Reihe von wenig prägnanten Qualitätsmerkmalen dazu oft nicht aus. Hierzu ein Beispiel: Ein minderbegabter Jugendlicher berichtet detailliert über einen sexuellen Missbrauch, d.h. das Realkennzeichen «Detailreichtum» ist erfüllt. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Schilderung auf Selbsterlebtem beruht, da der Jugendliche nicht in der Lage wäre, mit seiner niedrigen (Erfindungs-)Kompetenz solche Details zu erfinden. Bei einer Person mit hoher (Erfindungs-)Kompetenz würde dieses Mass an Detailliertheit dazu nicht ausreichen.[83]

[Rz 50] Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Anwendung der Realkennzeichen in einem ersten Schritt lediglich die Überprüfung der Aussagequalität bedeutet. Das eigentliche Ergebnis, die Aussagequalität, erhält man erst durch den Bezug auf die spezifischen Fähigkeiten und Erfahrungen des Aussagenden.

Hinweis: Mit Hilfe der Realkennzeichen die Qualität einer Aussage ermitteln werden. Wichtig dabei ist: Nicht allein das Vorhandensein von Realkennzeichen an sich sagt etwas über die Glaubhaftigkeit einer Aussage aus, sondern der Vergleich zwischen der Aussagequalität und der (Erfindungs-) Kompetenz des Aussagenden. Die Fokussierung auf die Anzahl erfüllter Qualitätsmerkmale ist daher irreführend. D.h. die Realkennzeichen dürfen nicht im Sinne einer einfachen Checkliste verwendet werden. Die Kompetenzen, Erfahrungen und allfällige psychischen Störungen des Aussagenden müssen bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden.

[78] Vgl. Greuel (FN 5), S. 28 ff.

[79] Vgl. Greuel et al. (FN 7), S. 126.

[80] Vgl. Greuel (FN 5), S. 36.

[81] Vgl. dazu Susanna Niehaus/Andreas Krause/Jeannette Schmidke, Täuschungsstrategien bei der Schilderung von Sexualstraftaten, Zeitschrift für Sozialpsychologie 36 (4), 2005, S. 184.

[82] Als Lehrmittel für die Weiterbildung hat das Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen zu Übungszwecken ein Muster einer Gesamtauswertung für Richter entwickelt.

[83] Vgl. dazu: Volbert/Dahle (FN 4), 40 f.; Volbert/Steller (FN 57), S. 825.

3.5 Der Strukturvergleich

[Rz 51] Die Art und Weise, wie Menschen über persönliche Erlebnisse oder Wahrnehmungen berichten, unterscheidet sich. Die Erzählweise unterscheidet sich im Hinblick auf ihre Detailliertheit und ihre Nachvollziehbarkeit. Manche Aussagende konzentrieren sich mehr auf äussere Fakten, andere beschreiben vermehrt auch (ihre) Emotionen und eigene Bewertungen.[84] In der juristischen Praxis werden oft Aussagen verschiedener Zeugen untereinander verglichen (interindividueller Vergleich). Nebst dem interindividuellen Vergleich sollte jedoch auch der *intraindividuelle* Vergleich berücksichtigt werden. Eine hilfreiche Methode dazu ist der *Strukturvergleich,* bei welchem die Qualität der Aussage zum Kerngeschehen mit der qualitativen Ausprägung von Schilderungen zu nicht tatbezogenen Inhalten verglichen wird. Bei einem falschaussagenden Zeugen wird erwartet, dass die Aussagen zum Kerngeschehen aufgrund der hohen kognitiven Anforderungen eine tiefere Qualität aufweisen, als dessen Schilderungen zu tatsächlich erlebten, fallneutralen Ereignissen oder Nebensächlichkeiten der Aussage.[85] Erst dieser Strukturvergleich (vgl. voranstehende Tabelle 4) – als intraindividueller Vergleich – ermöglicht es, die Aussage der Person zum Kerngeschehen bezüglich ihrer Qualität zu bewerten bzw. den Indikatorwert der Qualitätseinschätzung zu ermitteln.[86]

Strukturvergleich		
	a) Aussagen zum Kerngeschehen:	b) Aussagen zu Aspekten ausserhalb des Kerngeschehens:
Aussagebereiche	Fallrelevante Erinnerungsberichte zu Kerngeschehen (Vergewaltigung, Raub, Verkehrsunfall, Betrug, Politische Verfolgung, etc.)	Aussagen zu Nebensächlichkeiten oder fallneutralen Erinnerungsberichten wie bspw. über ersten Schul- oder Arbeitstag, Geburtstag, Hochzeitstag, Geburt Kind, Tod der Grossmutter, Hobbys etc.
Vorgehen/Methode	Merkmalsrorientierte Inhaltsanalyse	Merkmalsrorientierte Inhaltsanalyse
Vergleich der Qualitäten	Qualität der Aussage zum Kerngeschehen	Qualität von Aussagen zu Nebensächlichkeiten oder fallneutralen Erinnerungsberichten
Auswertung	Qualität von (a) = Qualität von (b) => Hinweis, dass Aussage zum Kerngeschehen erlebnisbasiert ist Qualität von (a) < Qualität von (b) => Hinweis, dass Aussage zum Kerngeschehen nicht erlebnisbasiert ist	

Tab. 4: Der Strukturvergleich – Ermittlung der (Erzähl-) Kompetenz des Aussagenden[87]

[Rz 52] In der Praxis können Richter für diesen Strukturvergleich fallneutrale Erinnerungsberichte oder Aussagen zu Nebensächlichkeiten auf ihre qualitative Prägung hin überprüfen und bewerten. Dadurch wird die (Erzähl-)Kompetenz des Aussagenden ermittelt. Anschliessend kann die Erzählweise bzw. die Qualität der Aussagen zum Kerngeschehen mit der Erzählweise bzw. Qualität der Aussagen zu nicht tatrelevanten Ereignissen miteinander verglichen werden.[88]

Weisen die Schilderungen zu Nebensächlichkeiten eine höhere Qualität auf als die Schilderungen zum Kerngeschehen, so kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Aussage zum Kerngeschehen nicht auf eigenem Erleben beruht. Weisen die Schilderungen die gleiche oder ähnliche Qualität auf, so kann dies ein Indiz für eine erlebnisbasierte Aussage sein.[89] Zeichnen sich bspw. beide Schilderungen durch eine niedrige Qualität aus, so kann dies darauf hinweisen, dass der Zeuge generell über ein geringes Ausdrucksvermögen verfügt.[90] An einem *Ausschnitt* aus dem Strukturvergleich der neunjährigen Lea aus Fallbeispiel 1, welche angibt, während der Schulstunden von ihrem Lehrer zu einem speziellen Haus gefahren worden zu sein, wird in Tabelle 5 das oben Gesagte veranschaulicht. In der Praxis müssen für die Gesamtauswertung alle Aussagen zum Kerngeschehen mit allen Aussagen zu Aspekten ausserhalb des Kerngeschehens systematisch analysiert werden.

a) Aussage von Lea zum Kerngeschehen:	**b) Aussage von Lea zu Nebensächlichkeiten**
«...er langt mir an die Muschi oder gibt mir ein Bussi oder so...»	«...dann gehen wir in die Küche, schauen, ob es dort noch etwas Kleines schnell zum Essen hat. Wenn er nichts findet, dann geht er in den Tiefkühler schauen und dann gibt er eine Pizza in den Ofen. Wenn es im Tiefkühler auch nichts hat, dann spielen wir «Vier gewinnt» oder «Uno» oder wir basteln mit Knete ...»
Keine Details zu Kerngeschehen, nur eine allgemeine Äusserung => niedrige Aussagequalität	Nebensächlichkeiten sind sehr detailliert und anschaulich geschildert => hohe Aussagequalität
Qualität von (a) < Qualität von (b) => Hinweis, dass die Aussage von Lea zum Kerngeschehen nicht erlebnisbasiert ist.	

Tab. 5: Ausschnitt aus Strukturvergleich am Fallbeispiel 1, Lea (9)

[Rz 53] Nebensächlichkeiten, *die Lea aus dem alltäglichen Leben kennt* und die sie einfach in ihre Schilderung *übertragen* könnte, wie «Essen zubereiten», «spielen» oder «basteln», sind detailliert und anschaulich geschildert. Bei der Beschreibung des Kerngeschehens liefert das Mädchen hingegen keine Details und beschränkt sich auf eine allgemeine Äusserung. Dies deutet darauf hin, dass die Aussage von Lea zum Kerngeschehen nicht erlebnisbasiert ist.

Hinweis: Beim Strukturvergleich wird die Qualität von Aussagen zum Kerngeschehen mit der Qualität von Aspekten ausserhalb des Kerngeschehens verglichen (intraindividueller Vergleich). Weisen die Aussagen die gleiche Qualität auf, ist dies ein Hinweis auf einen Erlebnisbezug. Ist die Qualität zum Kerngeschehen niedriger, so ist dies ein Hinweis, dass die Aussage nicht auf eigenem Erleben beruht.

3.6 Die Konstanzanalyse

[Rz 54] Liegen von einem Zeugen Aussagen über denselben

[84] Vgl. dazu Greuel (FN 5), S. 37; Volbert/Dahle (FN 4), S. 40 f.

[85] Vgl. Greuel (FN 5), S. 28, 37.

[86] Vgl. dazu Volbert/Dahle (FN 4), S. 41.

[87] Tab. 4 beruht auf: Volbert/Dahle (FN 4), S. 41; Greuel (FN 5), S. 28, 37.

[88] Vgl. Greuel (FN 5), S. 37. Dabei kann zusätzlich auch auf Rederhythmus, Rede- und Sprachfluss geachtet werden, wobei diese Aspekte nicht überbewertet werden sollten. Greuel et al. (FN 7), S. 96.

[89] Vgl. Greuel et al. (FN 7), S. 96.

[90] Es gibt Zeugen, die ausführlich über verschiedene allgemeine Erlebnisse berichten und bei der Frage zum Kerngeschehen sagen: «Wissen Sie, es ist schwierig darüber zu sprechen». Dieser Satz kann zweifach interpretiert werden: a) Es fällt dem Opfer wirklich schwer, über das traumatische Geschehen zu berichten oder b) als Ausrede, weil in der Regel echte Opfer sprechen wollen, wenn man ihnen die Möglichkeit gibt.

Sachverhalt zu verschieden Zeitpunkten vor, können diese Aussagen mittels einer Konstanzanalyse hinsichtlich Auslassungen, Ergänzungen und Widersprüchen überprüft und bewertet werden.[91] Die Konstanzanalyse als Methode basiert auf vier Annahmen.[92] a) Erinnerungen an selbst erlebte Ereignisse werden länger im Gedächtnis behalten als nur mental Vorgestelltes. b) Erlebnisbasierte Schilderungen enthalten deswegen bei wiederholter Befragung mehr Übereinstimmungen bezüglich des Kerngeschehens als erfundene Aussagen. c) Wie bereits dargestellt, treten jedoch auch bei erlebnisbasierten Aussagen Erinnerungsverluste auf. d) Diese Vergessenprozesse verlaufen ungleichmässig.[93] Aufgrund dieser Annahmen sind spezifische inhaltliche Bereiche formuliert worden, in denen bei erlebnisbasierten Aussagen Konstanz zu erwarten ist, und solche, bei denen nach einer gewissen Zeit auch bei Erlebnisbezug Inkonstanz wahrscheinlich ist.

[Rz 55] In Tabelle 6 sind einige Aspekte aufgeführt, bei denen Konstanz erwartet bzw. nicht erwartet werden kann. Grundsätzlich kann bei erlebnisgestützten Aussagen erwartet werden, dass sie in bestimmten Aspekten über längere Zeiträume konstant reproduziert werden können.[94] Dies bezieht sich bspw. auf Aspekte des Kerngeschehens, unmittelbar am Kerngeschehen beteiligte Personen und die Tatörtlichkeiten.[95] Inkonsistenz ist jedoch hinsichtlich Aspekten ausserhalb des Kerngeschehens oder beim genauen Wortlaut von Gesprächen z.B. eher wahrscheinlich (vgl. Tabelle 6).[96]

Erwartete Konstanz u.a.	Erwartete Inkonstanz u.a.
• Aspekte des Kerngeschehens • Unmittelbar beteiligte Personen • Örtlichkeiten des Geschehens • Lichtverhältnisse	• Aspekte ausserhalb des Kerngeschehens • nicht unmittelbar beteiligte Begleitpersonen • Wortlaut und Sinngehalt von Gesprächen • Schätzungen (z.B. Häufigkeit und Datierung)

Abb. 6: Erlebnisbasierte Aussagen – Inhaltsbeispiele, in denen Konstanz bzw. Inkonstanz zu erwarten ist.[97]

Hinweis: Die Konstanz der Aussage stellt eine Mindestanforderung an eine als glaubhaft beurteilte Aussage dar. *Gravierende Widersprüche in zentralen Aspekten* können ein Hinweis auf eine Falschaussage sein.[98] Kommt es über den Zeitverlauf zu einer Anreicherung, kann dies ein Hinweis auf eine bewusste Lüge oder auf suggestive Einflüsse sein. Liegen über längere Zeitintervalle keinerlei Abweichungen zwischen mehreren Aussageversionen vor, ist allenfalls eine gewisse Skepsis angebracht, da eine Ausdünnung unter diesen Umständen zu erwarten wäre.[99]

3.6.1 Fallanalyse

Fallbeispiel 3: Die 18-jährige Claudia Reich[100] arbeitet als Praktikantin in einem Betrieb. Während der Arbeit wird sie bewusstlos und muss ins Krankenhaus eingeliefert werden. Die Ursache für den Bewusstseinsverlust konnte nicht geklärt werden. Drei Monate nach dem Vorfall wurde ihr die Praktikumstelle durch den Besitzer gekündigt. Gleich darauf beschuldigt Claudia Reich den Besitzer des Betriebs der einmaligen Vergewaltigung. Die Vergewaltigung soll an demjenigen Tag vorgefallen sein, als Claudia Reich am Arbeitsplatz das Bewusstsein verloren hatte.

[Rz 56] Im Folgenden wird das praktische Vorgehen anhand des Fallbeispiels aufgezeigt. Bei der hier beschrieben Analyse werden einzelne Aspekte der Kernaussage bezüglich ihrer Konstanz untersucht. In voranstehender Tabelle 7 sind die Aussagen von Claudia zu den Kernhandlungen *Schlagen* und *Ausziehen* aus den drei Einvernahmen dargestellt.

Kernhandlungen:	1. Einvernahme Ende 1997	2. Einvernahme Ende 1997	3. Exploration, Mitte 2001
«Schlagen»	•«Geschlagen hat er mich nicht, er hat mir aber mit Schlägen gedroht.»	•«Zuerst hat er mir Eine ins Gesicht geschmiert.»	•«Zwei Ohrfeigen hat er mir schon gegeben.»
«Ausziehen»	•«Er stand neben mir und schaute zu, wie ich mich auszog.»	•«Er hat mich ausgezogen»	•Er hat gesagt: «Mol, du muesch di abzieh.»

Tab. 7: Ausschnitte aus der Konstanzanalyse von Claudia Reich (18)

[Rz 57] Der Aspekt *Schlagen* wird in allen Einvernahmen von Claudia thematisiert. Die Aussagen verändern sich jedoch über die Zeit. Es kommt zu einer Erschwerung der Vorwürfe bzw. zu einer Aggravation: Bei der ersten Einvernahme berichtet die Zeugin, dass der Beschuldigte ihr «mit Schlägen» gedroht hatte, bei der zweiten Einvernahme, dass er ihr «Eine geschmiert» hat und bei der dritten Einvernahme spricht sie von «zwei Ohrfeigen». Diese fehlende Konstanz kann als Indiz für eine Falschaussage gewertet werden.

[Rz 58] Auch der Aspekt *Ausziehen* wird von Claudia in allen Einvernahmen thematisiert. Die ersten beiden Aussagen widersprechen sich (erste Einvernahme: er «schaute zu, wie ich mich auszog», zweite Einvernahme: «Er hat mich ausgezogen»). Die dritte Aussage liegt inhaltlich wieder näher bei der ersten Aussage. Die erste und die zweite Einvernahme erfolgten beide ca. drei Monate nach dem angeblichen Ereignis. Es darf angenommen werden, dass Claudia, wenn sie das Ereignis tatsächlich erlebt hätte, drei Monate nach dem angeblichen Ereignis noch konstant darüber berichtet könnte, ob sie sich selbst auszog oder ob der Beklagte sie ausgezogen hat.

[Rz 59] Die Aussagen von Claudia zu den Kernhandlungen *Schlagen* und *Ausziehen* weisen keine Konstanz auf. Eine allfällige Ausdünnung bei der dritten Einvernahme wäre

[91] Vgl. Fiedler (FN 5), S. 189. Die Konstanzanalyse überschneidet sich mit der Analyse der Entwicklungsgeschichte der Aussage, ist hiermit jedoch nicht identisch. Vgl. dazu: Günter Köhnken, Methodik der Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder, Jörg M. Fegert (Hrsg.), Luchterhand Verlag, Neuwied 2001, S. 44. Vor der Überprüfung der Konstanz ist es je nach Fallkonstellation sinnvoll, die Aussageentstehungs- und Entwicklungsgeschichte zu überprüfen. Auf diese Aspekte wird in Kap. 4 eingegangen.

[92] Vgl. Friedrich Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, 5. Auflage, Beck Verlag, München, 2011, S. 51 ff. Zusammenfassend dazu Volbert/Dahle (FN 4), S. 41.

[93] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 826. Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2. dieses Beitrages.

[94] S. Kapitel 2.2.

[95] Vgl. Greuel et al. (FN 7), S. 131.

[96] Vgl. hierzu: Volbert/Dahle (FN 4), S. 42; Niehaus (FN 10), S. 328 f.

[97] Vgl. Friedrich Arntzen (1993), zitiert nach Volbert/Steller (FN 57), S. 827.

[98] Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 43.

[99] Vgl. Greuel (FN 5), S. 38.

[100] Name anonymisiert.

aufgrund des Zeitablaufs erklärbar. Die vorliegenden Inkonstanzen und die Aggravation sind es hingegen nicht. Insgesamt deutet der Verlauf auf eine Falschaussage hin.

1.6.2 Ergebnis der Inhaltsanalyse – Einschätzung der Glaubhaftigkeit

Hinweis: Gefahr! Die alleinige Berücksichtigung der Qualität der Aussage bzw. die alleinige Berücksichtigung der Realkennzeichen bei der Analyse der Glaubhaftigkeit stellt einen Kunstfehler dar. Denn sowohl erlebnisbasierte als auch suggerierte Aussagen können eine hohe Qualität aufweisen (wie folgend gezeigt wird). Aus diesem Grund muss neben der Analyse der Qualität (anhand der Realkennzeichen) immer die Analyse von möglichen suggestiven Einflüssen erfolgen (vgl. Kap. 4).

[Rz 60] Nach der Überprüfung der Qualität einer Aussage anhand der Realkennzeichen, des anschliessenden Strukturvergleichs und der Konstanzanalyse muss in einer Gesamtbeurteilung, d.h. unter Einbezug der Analyseergebnisse und unter Berücksichtigung möglicher Fehlerquellen, die Glaubhaftigkeit der Aussage eingeschätzt werden. Es ist wichtig zu betonen: Der Prüfprozess kann und darf nie einem schematischen Ablauf folgen, er ist der individuellen Fallkonstellation anpassungsbedürftig, wenn es auch – wie in diesem Aufsatz aufgezeigt – durchaus eine «allgemeingültige» aussagepsychologische Methode gibt. Dabei kommt den einzelnen Analyseschritten eine unterschiedliche Gewichtung zu.[101] Die Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist insgesamt ein hypothesengeleiteter Prozess. D.h., zur Wahrannahme sind so genannte Gegenhypothesen aufzustellen, systematisch zu prüfen und allenfalls zu verwerfen.[102] Gegenhypothesen, welche in jedem Fall geprüft werden müssen, sind gezielte und suggestionsbedingte Falschaussagen. Schon die konkrete Formulierung von Gegenhypothesen zur Wahrannahme stellt einen wichtigen Schritt im Beurteilungsprozess dar, da hiermit die Suchrichtung vorgegeben wird. Zur Differenzierung von zu prüfenden Hypothesen kann eine Motivationsanalyse beitragen.[103]

[Rz 61] Kommt man aufgrund dieses gesamten Prüfprozesses zu einer positiven Einschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage, so ist dies *nur* gerechtfertigt, wenn keine suggestiven Einflüsse wirksam waren und sich die hohe Aussagequalität nicht auch durch diese erklären liesse.[104] Es bedarf also eines weiteren Schrittes, nämlich der Überprüfung allfälliger suggestiver Einflüsse auf die Aussage (sog. Suggestionshypothese).

[Rz 62] Die Berücksichtigung der Realkennzeichen, der Aussagekonstanz und -struktur kann Richtern wertvolle Hinweise für die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes einer Aussage liefern. Dabei ist es jedoch als Richter wichtig zu wissen, dass bei der Aussageanalyse – und insbesondere auch bei der Gewichtung der Realkennzeichen – theoretisches Wissen bzw. das Aneignen aussagepsychologischer Grundkenntnisse nicht ausreichend ist, um eine wissenschaftlich korrekte und zuverlässige Aussageanalyse durchführen zu können. Für eine wissenschaftliche Auswertung sind psychologische Spezialkenntnisse nötig (wie z.B. zu Sexualdelikten, Reaktionen auf Trauma, Entwicklungspsychologie etc.). Dieses spezifische Wissen steht meist nur Sachverständigen zur Verfügung. Dies soll jedoch nicht heissen, dass Richter bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung die Realkennzeichen, Konstanz und Struktur nicht berücksichtigen sollten. Wir empfehlen jedoch in komplexen Fällen den Einbezug eines Sachverständigen.[105]

4. Suggestion: Entstehung und Aufdeckung

[Rz 63] Unter *Suggestion* versteht man, wie bereits erwähnt, jede Form der Beeinflussung, durch die eine Person Informationen übernimmt, welche ihr durch Gespräche, Befragungen oder nachträgliche Informationen übermittelt worden sind.[106] Die suggestiven Störeinflüsse beeinträchtigen die Aussagezuverlässigkeit (Aussagevalidität), und es kann deshalb sein, dass eine Aussage zwar eine hohe inhaltliche Qualität aufweist, die Aussage jedoch trotzdem nicht als zuverlässig erachtet werden darf.[107]

[Rz 64] Die suggestiven Effekte, welche für Richter von Relevanz sind, können in zwei Gruppen aufgeteilt werden: in Falschinformationseffekte (4.1) und in Pseudoerinnerungen (4.2). Bei den *Falschinformationseffekten* hat das in Frage stehende Ereignis tatsächlich stattgefunden. Spezifische oder unspezifische nachträgliche Informationen führen jedoch zu einer entsprechenden Veränderung der Aussage. *Pseudoerinnerungen* sind hingegen Erinnerungen an komplexe Ereignisse, welche in dieser Form überhaupt nicht stattgefunden haben.[108]

---

[101] Max Steller/Renate Volbert, Anforderungen an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, Praxis der Rechtspsychologie 2000, S. 102 f., zit. nach Susanna Niehaus/Claudia Böhm, Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Familienrecht, in: Fünfte Schweizer Familienrecht§Tage, 28./29. Januar 2010, Ingeborg Schwenzer/Andrea Büchler (Hrsg), Stämpfli Verlag, Bern 2010, S. 232.

[102] Vgl. Luise Greuel/Dietmar Heubrock, Forensisch-psychiatrische Diagnostik, in: Handbuch der Psychologischen Diagnostik, Franz Petermann/Michael Eid (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen 2006, S. 677; Vgl. dazu auch Niehaus (FN 10), S. 321.

[103] Niehaus (FN 10), S. 324 f. Hier sind auch Ausführungen zur Motivationsanalyse zu finden, welche in diesem Beitrag, wie eingangs erwähnt, nicht thematisiert wird.

[104] Volbert/Steller (FN 57), S. 829.

[105] Vgl. auch Scheidegger (FN 11)

[106] Volbert (FN 3), S. 331.

[107] Greuel (FN 5), S. 16 f; Greuel et al. (FN 7), S. 203.

[108] Vgl. Volbert (FN 3), S. 331 f.

4.1. Falschinformationseffekte

[Rz 65] Falschinformationseffekte wurden in diesem Aufsatz bereits im Zusammenhang mit den Irrtumsquellen veranschaulicht. Dies u.a. am realen Beispiel des Polizisten, der aufgrund nachträglicher Informationen glaubte, Benzinkanister am Unfallort selbst gesehen zu haben und an der Untersuchung von Loftus & Palmer, in welcher bereits 1974 aufgezeigt wurde, dass bestimmte Fragestellungen (Zusammenkrach-Frage vs. neutrale Frageformulierung) Suggestionen bewirken können.[109] In eher späteren Untersuchungen von Loftus et al. wurden Versuchspersonen nicht nur als Beobachter – sondern als direkt Beteiligte – in Ereignisse involviert. Dabei konnten Falschinformationseffekte nicht nur für periphere Details, sondern auch für zentrale Aspekte von Ereignissen nachgewiesen werden.[110]

[Rz 66] Was fördert die Entstehung von Falschinformationseffekten? Falschinformationseffekte entstehen oft dadurch, dass nach Details gefragt wird, die nicht sehr gut erinnert werden. Entweder, weil ihnen nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt wurde oder weil das Ereignis lange zurück liegt und nur noch eine schwache Erinnerung besteht. Vor allem Kindern neigen leicht zur Bereitschaft, suggestivem Druck während der Befragung nachzugeben und falsche Informationen zu übernehmen. Insbesondere dann, wenn sie ihre eigene Erinnerung als weniger zuverlässig erachten als die Informationen, die ihnen von Erwachsenen bzw. vom Befrager vermittelt werden.[111] In einem ersten Schritt führen suggestive Fragen dazu, dass ein Zeuge seine Aussage an die Erwartungen der befragenden Person anpasst. Mit der Zeit kann der Zeuge dann zunehmend von der Richtigkeit seiner angepassten Aussage überzeugt sein.[112]

Hinweis: Suggestive Fragen zu einem tatsächlichen Erlebnis können bei Aussagenden zu einer entsprechenden Veränderung der Aussage bzw. zu einem Falschinformationseffekt führen.[112] Je schwächer oder unsicherer die Erinnerung eines Aussagenden ist und je länger das Ereignis her ist, umso stärker kann dieser Effekt sein. Insbesondere Kinder neigen dazu, suggestivem Druck nachzugeben.

4.2 Pseudoerinnerungen

[Rz 67] Dass suggestive Einflüsse die Erinnerung an ein tatsächlich erlebtes Ereignis in mehr oder weniger relevanten Details verändern können, ist mit unserem heutigen Wissen aus der Gedächtnispsychologie leicht vorstellbar. Schwieriger ist es hingegen, sich als Richter vorzustellen, dass ganze Erinnerungen ohne jegliche reale Grundlage entstehen können bzw. dass Pseudoerinnerungen aufgrund von Suggestionen entstehen können.[113] In einer Reihe von experimentellen Studien ist gezeigt worden, dass es möglich ist, Kindern und Erwachsenen unter Anwendung suggestiver Techniken «Erinnerungen» über komplette Ereignisse zu induzieren, die überhaupt nie stattgefunden haben. *Kinder* glaubten bspw., einen Unfall erlebt zu haben, bei dem ihr Finger in eine Mausefalle geraten war, oder gaben an, einen Flug in einem Heissluftballon oder einen Lebensmitteldiebstahl in ihrem Kindergarten erlebt zu haben.[114] *Erwachsene* berichteten, sie hätten als Kind in einem Geschäft das Auslösen der Sprinkleranlage erlebt, während des Wartens im Auto die Handbremse gelöst und dadurch eine Unfall verursacht zu haben, oder sie seien von einem Tier angegriffen worden.[115]

4.2.1 Der Suggestionsprozess

[Rz 68] In diesem Abschnitt möchten wir aufzeigen, wie in der Realität Pseudoerinnerung entstehen können. Der Prozess der Übernahme von Suggestionen ist bei Kindern und Erwachsenen grundsätzlich der gleiche.[116] Zu den Ähnlichkeiten und Unterschieden, auf welche hier nicht näher eingegangen wird, liegt eine umfangreiche Literatur vor.[117] Im Folgenden wird anhand eines Fallbeispiels der Prozess bei einem Kind beschrieben.

Fallbeispiel 4: Melanie[118] ist neu in der dritten Klasse bei Lehrer X. Nach dem Skilager zeigt sich die neunjährige Melanie sehr müde, in der Nacht nässt sie das Bett. Am darauf folgenden Tag schreit sie, wenn man etwas von ihr will. Die Mutter kann sich dieses Verhalten nicht erklären und vermutet einen Zusammenhang mit sexuellen Handlungen durch den Lehrer X. Sie stellt dem Kind wiederholt diesbezügliche Fragen, welche das Kind konstant verneint. In den darauffolgenden Monaten erzählt das Mädchen immer mehr und mit steigender Überzeugung und viel Phantasie von Erlebnissen mit dem Lehrer X.[119] Sexuelle Handlungen werden dabei nicht erwähnt. Zudem zeigt das Mädchen weitere «Verhaltensauffälligkeiten», u.a. verwendet es zum Teil heftige Ausdrücke. Einmal schlägt Melanie der Mutter die Hand weg, als diese ihr während der Hausaufgaben über den Kopf streicht. Als die Mutter sie deswegen zur Rede stellt, rechtfertigt sich Melanie damit, dass sie dies nicht möge, weil ihr Lehrer dies auch mache. Die Mutter verlangt nun von Melanie, alles aufzuschreiben, was mit Lehrer X vorfalle. Ein paar Wochen später schreibt Melanie auf, der Lehrer X habe ihr zwischen die Beine gelangt.

[Rz 69] Ausgangspunkt bei der Induktion komplexer Scheinerinnerungen bei Kindern bildet, wie im Fall von Melanie,

---

[109] Vgl. Kap. 2.2 und 2.3.

[110] Loftus (1974), (FN 44). Vgl. dazu: Steller/Volbert (FN 5), S. 14; Volbert (FN 3), S. 332, mit Verweis auf verschiedene Studien.

[111] Vgl. dazu Volbert (FN 3), S. 334 f.; Jansen (FN 55), S. 127.

[112] Vgl. Volbert (FN 3), S. 331.

[113] Vgl. Volbert/Steller (FN 57), S. 819.

[114] Vgl. Volbert (FN 3), S. 332 f., mit Verweis auf Überblicke zu Studien.

[115] Bei den Kindern betrug die Zustimmungsrate zu den suggerierten Ereignissen zwischen 20 und 80%, bei den Erwachsenen zwischen 15 und 25%. Die Zustimmungsrate stieg aber bei einzelnen Versuchen bis zu 65%. Siehe dazu Volbert (FN 3), S. 333.

[116] Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 54.

[117] Weiterführende Literatur: Stephen J. Ceci/Maggie Bruck, Jeopardy in the courtroom: A scientific analysis of children's testimony, American Psychological Association Press, Washington DC 1995; Volbert (FN 3); Volbert/Dahle (FN 4); Niehaus (FN 10); Katja Erdmann/Michaela Busch/Broder Jahn, Langzeitentwicklung suggerierter Pseudoerinnerungen bei Kindern, in: Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Klaus-P. Dahle/Renate Volbert (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen 2005, S. 307-317; Katrin Müller-Johnson/Stephen J. Ceci, Zur suggestiven Beeinflussbarkeit von älteren Menschen, in: Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Klaus-P. Dahle/Renate Volbert (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen 2005, S. 319-329.

[118] Name anonymisiert.

[119] Melanie erzählte u.a., ihr Lehrer und sie seien mehrmals mit Perücken verkleidet einkaufen gegangen und dass sie vom Lehrer Spritzen ins Bein und verschiedene Sorten Tropfen bekommen habe: Schlaftropfen, Glückstropfen und Vergessenstropfen.

meist die Annahme eines Befragenden – hier der Mutter – ein bestimmtes Ereignis, z.B. ein sexueller Missbrauch, sei sicher passiert. Diese Annahme basiert meist auf der einseitigen Interpretation vermeintlich oder tatsächlich erklärungsbedürftiger Verhaltensauffälligkeiten wie Wutanfälle, depressive Stimmungen, Angstzustände, Schlafstörungen, Bettnässen etc. Diese Symptome sind jedoch kein Hinweis dafür, dass ein Missbrauch stattfand und können bei vielen psychischen Belastungen vorkommen.[120] Dabei entsteht schnell eine einseitig ausgerichtete Erwartungshaltung. Diese führt dazu, dass durch gezielte Beobachtungen und Befragungen des Kindes, unter Einsatz verschiedener suggestiver Techniken,[121] einseitig Informationen gesammelt werden, die den eigenen Verdacht bestätigen. Dies in der Annahme, die angewandten Techniken würden es dem Kind erleichtern, über die als sicher erachteten Missbrauchsereignisse zu berichten oder ihm dabei helfen, sich daran zu erinnern. In unserem Fall verlangt die Mutter von Melanie *alles* aufzuschreiben.[122] Widersprechenden Informationen wird, wie in unserem Fallbeispiel, nicht nachgegangen. Inkonsistente Informationen werden ignoriert oder im Sinne der Ausgangsannahme interpretiert (im Fall von Melanie waren dies u.a. phantasievolle Schilderungen darüber, dass ihr Lehrer und sie mit Perücken verkleidet einkaufen gegangen seien und dass sie vom Lehrer Spritzen und Schlaftropfen, Glückstropfen und Vergessenstropfen bekommen habe). Mit der Zeit geben Kinder – so wie hier Melanie – dem suggestiven Druck nach und übernehmen die falschen Informationen. Das Ergebnis dieses Prozesses sind Pseudoerinnerungen an Ereignisse, die in dieser Form nicht erlebt wurden.

Hinweis: Zentrales suggestionsförderndes Element bei der Induktion von Scheinerinnerungen ist die Voreinstellung des Befragers, ein Ereignis sei tatsächlich passiert.

4.2.2 Wie lassen sich suggestive Einflüsse erkennen?

[Rz 70] Das suggerierte Ereignis stellt für die betroffene Person eine subjektive Wahrheit dar und es kommt zu folgendem Phänomen: Wir finden bei Aussagen über suggerierte Ereignisse eine hohe Aussagequalität bzw. zahlreiche Realkennzeichen. Aus diesem Grund unterscheiden sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen nicht bzgl. ihrer Qualität (wie bereits oben erwähnt).[123] Suggerierte Aussagen und erlebnisbasierte Aussagen unterscheiden sich jedoch in ihrem *Verlauf*. Denn nur wenn suggestive Bedingungen vorliegen, können sich suggerierte Aussagen entwickeln bzw. die Aussagen verändern sich im Laufe der Zeit aufgrund der wiederholten suggestiven Einflussnahme. Es gilt deshalb zu überprüfen, ob suggestive Bedingungen vorgelegen haben. Dazu ist die *Rekonstruktion der Aussageentstehung und Aussageentwicklung* notwendig.[124]

4.3 Analyse der Aussageentstehung und Aussageentwicklung

[Rz 71] Die obigen Ausführungen lassen erkennen, dass der Wahrheitsgehalt einer Aussage nur beurteilt werden kann, wenn ihr Zustandekommen bekannt ist, d.h., in welchem Zusammenhang die Aussage entstand.[125] Eine gründliche Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage ist für die Klärung möglicher suggestiver Beeinflussungen des Zeugen von zentraler Bedeutung. Sie stellt einen wichtigen Teilprozess bei der Beurteilung einer Aussage auf ihre Glaubhaftigkeit dar, wobei die Geburtsstunde der Aussage nie objektiv wiedergegeben werden kann, sondern den Angaben aller Beteiligten zu entnehmen ist.[126] Suggestive Einflüsse können geprüft werden, indem man die Aussageentstehung und weitere Befragungssituationen rekonstruiert. In der Praxis bedeutet dies, dass Richter bei der Rekonstruktion der Aussagegeschichte chronologisch aufarbeiten müssen, wann und wodurch ein erster Verdacht auftrat, wie die Aussage entstand und sich anschliessend entwickelte. Dabei gilt es, die konkreten Einwirkungen durch Befragungen oder andere äussere Einflüsse so genau als möglich nachzuzeichnen.[127]

[Rz 72] In Tabelle 8 sind zu klärende Fragen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Aufarbeitung der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte sowie der Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen insbesondere bei Kindern helfen können:

Zu klärende Fragen:	Hinweise auf fremd-suggestiven Prozess:
• Wem gegenüber wurde die erste Aussage gemacht? • In welcher Situation wurde sie gemacht? • Welche genauen Angaben wurden gemacht? • Wurde die Aussage spontan oder auf Fragen hin gemacht? • Welche (Vor)Einstellung und Erwartung hatte der Aussagenempfänger?[128]	• Befragungen erfolgten nicht ergebnisoffen, sondern auf ein bestimmtes Ziel hin («Aufdeckung»). • Kind bestätigt entsprechende Fragen zunächst nicht bzw. verneint diese explizit. • Erste Äusserung erst nach mehreren Befragungen. • Zunächst vage, inkonsistente Äusserungen, erst im Laufe mehrerer Befragungen zunehmende Konstanz und Überzeugung (ev. mit phantastischen und unmöglichen Elementen).

[120] Es ist belegt, dass kein spezifisches Missbrauchssyndrom existiert. Vgl. dazu Niehaus (FN 10), S. 322.

[121] Unauffällige suggestive Befragungsstrategie: Ignorieren von Verneinungen, wiederholte Fragen zum verneinten Sachverhalt. Offensichtliche Suggestivfragen, Verwendung spielerischer und fiktiver Kommunikationsformen: «Als ob-Befragungen» und «die Geschichte vom anderen missbrauchten Kind», Verbalisierungshilfen, der Einsatz anatomisch korrekter Puppen, Hinweise darauf, dass der Beschuldigte bereits im Gefängnis sitze, weil er böse Dinge getan habe, oder die Äusserung, «andere Kinder waren schon ganz mutig, ich habe den Eindruck, dass du dich noch nicht traust…». Vgl. dazu Volbert (FN 3), S. 334.

[122] Vgl. Volbert (FN 3), S. 334.

[123] Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 58.

[124] Vgl. Volbert (FN 3), S. 59.

[125] Vgl. Udo Undeutsch/Gisela Klein, Das aussagepsychologische Gutachten, AJP/PJA 2000, S. 1365.

[126] Vgl. Kling (FN 54), S. 1116 ff.

[127] Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 59.

[128] Vgl. Jansen (FN 55), S. 90.

Tab. 8: Rekonstruktion der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage bei Kindern[129]

[Rz 73] Wenn ein Kind sich beispielsweise spontan gegenüber einer Bezugsperson äussert, ohne dass im Vorfeld sexuelle Inhalte von anderen thematisiert wurden und es dabei in einer einfachen Sprache über die Ereignisse, die mit sexuellem Missbrauch in Verbindung stehen, erzählt, dann ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Kind über Selbsterlebtes berichtet.[130] Hinweis auf einen fremdsuggestiven Prozess ist hingegen, wenn ein Kind, wie in diesem Beispiel, die entsprechende Frage zunächst nicht bestätigt bzw. explizit verneint und entsprechende Äusserungen erst nach mehreren Befragungen gemacht werden, diese Äusserungen zunächst vage und inkonsistent sind und erst im Laufe mehrerer Befragungen zunehmende Konstanz und Überzeugung aufweisen.[131] Zeigt die Rekonstruktion der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, dass bei einem Kind bereits *bei der Erstbekundung* gravierende suggestive Bedingungen vorgelegen haben, kann die Aussage für eine inhaltsanalytische Beurteilung anhand Realkennzeichen nicht mehr verwertet werden. Lassen sich Hinweise darauf finden, dass erst *nach der Erstbekundung* suggestive Bedingungen vorlagen, ist zu prüfen, ob diese tatsächlich einflussreich waren.[132] Diese Analyse kann möglicherweise zu Tage bringen, dass die Aussage dadurch nicht wesentlich verändert wurde und diese anhand von Realkennzeichen auf ihren Erlebnisbezug überprüft werden kann. Die Analyse kann jedoch auch ersichtlich machen, dass die Aussage nach der Erstbekundung derart beeinflusst wurde, dass diese für eine Inhaltsanalyse nicht mehr verwertet werden kann.[133]

[Rz 74] Auch bei Erwachsenen lässt sich in der Aussagequalität zwischen wahren und suggerierten Aussagen kein Unterschied finden. Deshalb steht auch hier die Rekonstruktion der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte im Vordergrund. In Tabelle 9 sind Hinweise auf suggestive Prozesse bei erwachsenen Personen aufgelistet.

- Vor der Aussage bestand bei der Person selbst oder im relevanten Umfeld die Annahme, bislang nicht bekannte Erinnerungen müssten vorliegen.
- Mit oder ohne therapeutische Unterstützung erfolgten explizite Erinnerungsbemühungen.
- Die Erinnerungen kamen erst im Laufe wiederholter Erinnerungsbemühungen.
- Es kam zu Erinnerungen an Ereignisse aus den ersten beiden Lebensjahren.
- Im Laufe der Zeit kam es zu immer mehr Erinnerungen.

Tab. 9: Hinweise auf Pseudoerinnerungen bei erwachsenen Personen[134]

[Rz 75] Bestand vor der Aussage bei der erwachsenen Person selbst oder im betreffenden Umfeld die Überzeugung, dass bis anhin nicht erinnerte Erfahrungen vorliegen müssten und erfolgten mit oder ohne therapeutische Unterstützung (z.B. durch intensive Beschäftigung mit der relevanten Thematik: Internetforen, Bücher, Filme, Selbsthilfegruppen etc.) explizite Erinnerungsbemühungen, kam die Erinnerung erst im Laufe der Zeit und wurde zunehmend deutlicher, sind dies wichtige Hinweise auf suggestive Einflüsse bei Erwachsenen. Bringt die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte zutage, dass suggestive Einflüsse der beschriebenen Art vorhanden waren, kann auch eine hohe Aussagequalität einen Erlebnisbezug nicht herstellen.[135]

Hinweis: Erlebnisbasierte Aussagen und suggerierte Aussagen unterscheiden sich nicht in ihrer Qualität. Sie unterscheiden sich jedoch in ihrem Verlauf über die Zeit. Deshalb kann nur die Rekonstruktion der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte helfen, erlebnisbasierte Aussagen von suggerierten Aussagen zu unterscheiden.

4.4 Fragen und ihre suggestive Wirkung

[Rz 76] Für Richter ist es wichtig, verschiedene Fragetechniken und deren mögliche Auswirkungen auf Zeugenaussagen zu kennen. Sie benötigen diese Kenntnisse einerseits, wenn sie direkt Befragungen durchführen.[136] Andererseits, damit sie beim Studium der Akten und Protokolle erkennen können, welche Frage- und Vernehmungstechniken den zu beurteilenden Aussagen zugrunde liegen. Ziel der Befragung ist es, einen möglichst ausführlichen, zusammenhängenden Bericht von der aussagenden Person zu erhalten.[137] Dafür ist es sinnvoll, von offenen Erzählanstössen über offene Fragen bis hin zu möglichst wenigen spezifischen Fragen trichterförmig vorzugehen. Denn Befragungen ohne offene Erzählaufforderung können eine inhaltliche Beurteilung anhand der Realkennzeichen verunmöglichen oder völlig wertlos machen.[138] Wichtig bei der Urteilsfällung aufgrund der Akten ist es, die zu

[129] Tabelle beruht auf: Volbert/Dahle (FN 4), S. 54 ff.; Jansen (FN 55), S. 90. Vgl. dazu auch Niehaus (FN 10), S. 334.

[130] Vgl. Jansen (FN 55), S. 90.

[131] Vgl. dazu: Volbert/Dahle (FN 4), S. 54; Jansen (FN 55), S. 90.

[132] Vgl. Volbert (FN 3), S. 339.

[133] Hier ist gut erkennbar, dass das Vorgehen beim Beurteilungsprozess der individuellen Fallkonstellation anzupassen ist. Sind bspw. schon zu Beginn des Aktenstudiums massive suggestive Einflüsse erkennbar, ist es sinnvoll, vorerst die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte zu analysieren. um danach aufgrund des Ergebnisses zu entscheiden, ob eine Inhaltsanalyse anhand Realkennzeichen überhaupt noch angebracht ist.

[134] Vgl. Volbert/Dahle (FN 4), S. 56.

[135] Vgl. Volbert (FN 3), S. 339.

[136] Auch im Zivilprozess können Richter Zeugen und Parteien befragen, was jedoch bei manchen Gerichten in den letzten Jahren leider selten geworden ist. Wenn in einem Zivilprozess Zeugen befragt werden, sind diese Aussagen oft prozessentscheidend. Vgl. dazu Hafter (FN 9), S. 387. Für einen Überblick über die Praxis richterlicher Zeugenbefragung siehe: Peter Higi, Die richterliche Zeugenbefragung im Zivilprozessrecht – Technik und Praxis, AJP/PJA 9/2006, S. 1093-1105. Weiterführende Literatur zu Zeugen und Opferbefragung: Milne/Bull (FN 44).

[137] Befragungen von Zeugen und Parteien geben dem Richter einen besseren Überblick über den Sachverhalt und ein besseres Verständnis für die handelnden Personen. Die so gewonnenen Erkenntnisse lassen sich durch ein blosses Studium von Akten nicht ersetzen. Zeugenbefragungen fördern ferner die Akzeptanz des Urteils. Die Erfahrung zeigt, dass eine Partei eher bereit ist, sich mit einem Urteil abzufinden, das ihren Erwartungen nicht entspricht, wenn die von ihr angerufenen Zeugen angehört wurden. Vgl. dazu Hafter (FN 9), S. 389.

[138] Vgl. Niehaus (FN 10), S. 332.

beurteilende Aussage daraufhin zu überprüfen, welche Fragetechniken zugrunde liegen und ob diese Art der Vernehmung Einwirkungen auf die Zeugenaussage hatte. Zentral ist dabei, suggestive Fragetechniken zu erkennen, um anschliessend untersuchen zu können, ob es zu einer Beeinflussung gekommen ist. Eine Auswahl von offenen und suggestiven Fragen wird in Tabelle 10 vorgestellt.

Beispiele von offenen und suggestiven Fragen	
Offene Fragen:	• Erzählen Sie mir bitte den Sachverhalt, wie er sich aus Ihrer Sicht darstellt. • Wie ging es dann weiter? • Was geschah dann? (W-Fragen)
Suggestive Fragen:	• Wo war das: im Wohnzimmer oder in der Küche? (Abschliessende Aufzählung) • Dann haben Sie doch gewiss um Hilfe gerufen? • Das kann doch nicht stimmen, dass Sie das nicht wissen... • Sind sie wirklich sicher? (Fragewiederholungen) • A und B haben zu Protokoll gegeben, dass... Und was sagen Sie dazu?[139]

Tab. 10: Beispiele von offenen und suggestiven Fragen[140]

Hinweis: Für Richter ist es wichtig, verschiedenen Fragetechniken und deren mögliche (suggestive) Auswirkungen auf Zeugenaussagen zu kennen. Ziel einer Befragung ist ein möglichst ausführlicher, zusammenhängender Bericht von der aussagenden Person zu erhalten. Dafür ist es sinnvoll, von offenen Erzählanstössen über offene Fragen bis hin zu möglichst wenigen spezifischen Fragen trichterförmig vorzugehen.

5. Implikationen für die Praxis

[Rz 77] Die Beurteilung von Aussagen benötigt Zeit. Um sich der Wahrheit anzunähern, bedarf es mehrerer Analyseschritte. Dabei sollen individuelle Voraussetzungen des Aussagenden, verzerrende Faktoren und suggestive Einflüsse berücksichtigt werden. Es ist nicht ausreichend, wenn Richter bei der Würdigung von Aussagen nur die Aussagequalität überprüfen. In unseren Weiterbildungen stellen wir fest, dass bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage in der Praxis der Fokus vielfach auf die Qualität gelegt, die Überprüfung suggestiver Einflüsse jedoch vernachlässigt wird. Wir verdeutlichen im Rahmen unserer Weiterbildungen anhand von Fällen, dass nicht allein die konkrete Aussage, die auf dem Tisch des Richters liegt, zu analysieren ist, sondern auch der Frage nachgegangen werden muss, wie diese Aussage überhaupt entstanden ist und wie sie sich anschliessend entwickelte.

[Rz 78] Sind beim Studium der Akten oder während des Beurteilungsprozesses Hinweise auf «besondere Umstände» erkennbar, ist es wichtig, dass Richter ihre eigene Sachkompetenz sorgfältig einschätzen und die Einbeziehung eines Sachverständigen in Erwägung ziehen. Denn die Aufgabe von Richtern ist es nicht, ein Glaubhaftigkeitsgutachten zu erstellen. Dazu ist das umfassende, psychologische Wissen eines Sachverständigen notwendig.[141] Aussagepsychologische Weiterbildungen für Richter sind auch in diesen Fällen auf keinen Fall nutzlos, denn sie befähigen die Richter, die Gutachten gründlich bezüglich ihrer Qualität zu überprüfen.[142]

[Rz 79] In diesem Aufsatz wurden auch Erkenntnisse der Aussagepsychologie aufgezeigt, deren Berücksichtigung bzw. Einbeziehung in die richterliche Arbeit keinen oder nur geringen zeitlichen Aufwand darstellt. Dazu gehört die wichtige Erkenntnis, dass es keine physiologischen Lügenmerkmale gibt, die Richtern auf der Suche nach der Wahrheit helfen können, Emotionen nicht mit der Wahrheit korrelieren, die Lüge ein Alltagsphänomen ist und deshalb Gegenstand der aussagepsychologischen Beurteilung die Glaubwürdigkeit der konkreten Aussage zum Sachverhalt bildet. Dazu gehören auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gedächtnispsychologie und die Kenntnisse darüber, wie es bei Aussagenden – auch wenn sie die Wahrheit sagen wollen – zu unabsichtlichen Falschangaben und Irrtümer kommen kann und die Kenntnisse der verschiedenen Fragetechniken und deren Auswirkungen auf Aussagende.

[Rz 80] Eine seriös durchgeführte Aussagebeurteilung, welche der individuellen Fallkonstellation angepasst ist und nicht schematisch erfolgt, erfordert hingegen eine bewusste, zeitintensive Auseinandersetzung. Ansonsten führt der Ansatz in der Praxis zu Kunstfehlern. Richter sind oft unter Zeitdruck und sie kennen das Dilemma zwischen Qualität und Quantität der Arbeit. Sie wollen gut und schnell arbeiten, was in gewissen Fällen ein Widerspruch darstellt.[143] Aussagepsychologische Erkenntnisse können ihnen dieses Dilemma nicht abnehmen. Die hier beschriebenen Methoden der Aussagepsychologie sind jedoch dazu geeignet, Richter der «Wahrheit» einen Schritt näher zu bringen.

* * *

[139] Diese Frage muss aus prozessualen Gründen gestellt werden, da der Beschuldigte einen Anspruch darauf hat, dass man ihm die belastenden Untersuchungsergebnisse vorhält. Diese Frage darf jedoch erst am Schluss der Vernehmung gestellt werden, wenn es nicht mehr darum geht, die Wahrheit zu ermitteln, sondern nur noch darum, das rechtliche Gehör zu gewähren.

[140] Vgl. dazu: Greuel et al. (FN 7), S. 66. Vgl. Jansen (FN 55), S. 164 f.

[141] Vgl. Scheidegger, (FN 11), S. 282 ff.

[142] Vom Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen werden regelmässig Weiterbildungen im Bereich der Aussagepsychologie für Richter, Staats- und Rechtsanwälte angeboten.

[143] Vgl. Revital Ludewig/Bianca De Matteis, Haben es Staatsanwälte schwerer als Richter? Berufsbelastungen und Copingstrategien von Staatsanwälten, forumpoenale, 4/2011, S. 2.